



Die Arbeiten
des
Etländischen
Provinzialrats.



Ein Beitrag
zur Zeitgeschichte der baltischen Landespolitik
von
Dr. Paul Schiemann.



1907

Reval,
Kluge & Ströhm.

Leipzig,
Rudolf Hartmann.

Die Arbeiten
des
Estländischen
Provinzialrats.



Ein Beitrag
zur Zeitgeschichte der baltischen Landespolitik
von
Dr. Paul Schieman.



1907

Reval,
Kluge & Ströhm.

Leipzig,
Rudolf Hartmann.

Buchdr. der „Revalschen Zeitung“.

Zur Einführung.

Die vorliegende kleine Schrift ist eine Zusammenfassung meiner in den letzten Monaten in der „Rev. Ztg.“ erschienenen Berichte über die Verhandlungen im Estländischen Provinzialrat. Wenn ich sie jetzt in nur wenig veränderter Form einem größeren Publikum unterbreite so geschieht es, weil ich der Ansicht bin, daß eine zusammenfassende Schilderung der Verhandlungen, welche zum ersten Mal auf der breiteren Grundlage einer aus allen Schichten unserer Bevölkerung gewählten Versammlung, über landespolitische Frage geführt worden sind, in mehrfacher Beziehung von Nutzen sein kann.

Zunächst — und das wohl unbestritten — für die Mitglieder des in nächster Zeit in Riga zusammentretenden baltischen Provinzialrats (Konferenz beim Generalgouverneur), denen von estländischer Seite ein Projekt zugehen wird, das durch seinen Mangel an einer einheitlichen politischen Grundanschauung, durch seine zahlreichen Widersprüche, durch die mehrfach geradezu unsinnigen Beschlüsse bei jedem logisch denkenden Kopf das äußerste Befremden erregen muß. Die unter dem frischen Eindrucke der Verhandlungen geschriebenen Berichte eines regelmäßigen Besucher der Versammlungen dürften im Stande sein die Lösung so manchen Rätsels zu bringen.

Aber auch für ein weiteres Publikum können diese Berichte von einigem Interesse sein. Im allgemeinen wird über

die Bedeutung der Provinzialratsverhandlungen sehr nicht-achtend gesprochen. „Arbeit für den Papierkorb“, so schließt gewöhnlich das Urtheil über die Tätigkeit der Provinzialdelegierten. Ich kann diese Anschauung nicht teilen. Daß unsere Provinzen einer weitgehenden Reorganisation unterzogen werden, daß namentlich die Landschaftsverfassung und die Agrargesetzgebung abgeändert werden müssen, kann keinem Zweifel unterliegen. Daß diese Reform nicht mit der Reform Innerrußlands über einen Kamm geschoren werden kann und darf, steht ebenfalls fest. In der Agrarfrage ist eine Landesgesetzgebung durch die tatsächlichen Verhältnisse geboten. Mit einer Abänderung unserer aristokratischen Landesverfassung wird nicht bis zur Eddierung einer neuen Landschaftsverfassung für ganz Rußland gewartet werden. Wie sich die nächste Zukunft des Reiches auch gestalten mag, ob die neue Reichsduma mehr Lebenskraft zeigen wird als die alte, oder ob wir einer neuen Aera temporärer Gesetzgebung entgegen gehen, daß schon in der nächsten Zeit an der Herausgabe neuer Gesetze für die Ostseeprovinzen gearbeitet werden wird, ist sicher. Und wenn auch nicht anzunehmen ist, daß der betreffende legislative Körper das in Riga auszuarbeitende Projekt en bloc akzeptieren wird, so wird es doch ganz gewiß als Grundlage für die Arbeiten dienen müssen und es ist keineswegs unmöglich, daß in dieser Beziehung die Reden die gehalten, die Meinungsverschiedenheiten, die zum Ausdruck gekommen sind, wichtiger sein werden, als die Beschlüsse, die eine zufällige Majorität gefaßt hat.

Die vorliegende Schrift macht nicht den Anspruch, eine auch nur annähernd erschöpfende Darstellung der innerpolitischen Fragen unseres Landes zu geben, wohl aber soll sie den Leser kurz über die wichtigsten Streitfragen orientieren, mit denen der Provinzialrat sich zu befassen hatte.

Die eigentümliche Organisation unseres Landes hat es mit sich gebracht, daß wir kaum jemals eine allgemeine Landespolitik getrie-

ben haben, an der alle Schichten der Bevölkerung wenn auch nur mit ihrem Interesse beteiligt waren. Der Großgrundbesitzer hatte seinen Landtag, in dem die „große Politik“ gemacht wurde, von der die Städter sorgfältig fern gehalten wurden. Der Bürger kannegießerte von seiner Stadtverordnetenversammlung, der Bauer hatte seine Gemeindeversammlung und last not least seine Zeitung, die ihm ihr besonderes Weltbild zurechtzimmerte. Jetzt, wo wir plötzlich zur Beteiligung an der allgemeinen Politik herangezogen werden, zeigt sich erst, wie unklar und verworren die politischen Vorstellungen in einem Interessenkreise über die Verhältnisse des anderen sind. Wenn wir überhaupt eine politisch denkende Gesellschaft werden wollen, so ist eine allgemeine Bildung, zunächst vor allem in den Fragen der Landespolitik, unerlässlich.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung wird dabei die Frage sein, wie und von wem bisher auf landespolitischem Gebiete gearbeitet worden ist. In meinen Berichten habe ich dieser Frage ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht. Ueberall in der Welt, in Innerrußland, in Deutschland, in den indigenen Kreisen unserer Provinzen und sogar in manchen deutsch-baltischen Gruppen geht man von der Voraussetzung aus, daß das Deutschtum, welches in landespolitischer Hinsicht bisher von den Ritterschaften vertreten war, eine konservative Rückständigkeit repräsentiert, welche in kleinlicher Interessenpolitik alles Neue mit Abscheu von sich weist und in starrem Beharren an Privilegien aus Urväterzeit, die unerträglichen Zustände verschuldet hat, von denen aller Orts so viel zu lesen ist; während daneben ein jung auftretendes Volk, gesättigt von allen Ideen einer neuen Zeit, von hochgesinnten Männern geführt, an unsere morsche Thür pocht und Einlaß begehrt kraft dem Rechte des Stärkeren und Besseren. — Ich will die „Schuld der Vergangenheit“ hier nicht berühren. Wir stehen in einem Kampfe der Gegenwart. Und daß in diesem Kampfe

die estländische Ritterschaft, von einem aufrichtigen Liberalismus erfüllt, zu den weitgehensten Konzessionen im Sinne einer neuen Zeit gerüstet erscheint, bereit zu ernster Arbeit und vorbereitet durch ernste Arbeit, das soll nicht nur theoretisch behauptet, sondern durch den vorliegenden sachlichen Bericht bewiesen werden. Die unklare Verquickung von theoretischem Liberalismus und praktischer Reaktion, der absolute Mangel an ernster Arbeit und an unparteiischem Streben, die dem Leser in dem Bericht über die Tätigkeit der Bauernvertreter entgegen treten, werden vielleicht geeignet sein manch schiefes Urteil zu korrigieren.

Schließlich dürfte die Stellung der Administrativbeamten speziell des Gouverneurs für eine Beurteilung der Regierungspolitik im Baltikum nicht ohne Interesse sein.

In diesem Sinne übergebe ich meine kleine Schrift einer breiteren Öffentlichkeit.



Die Zusammensetzung des Provinzialrats.

Um die Wünsche der Bevölkerung bezüglich einer Reform in den baltischen Provinzen kennen zu lernen, ist Allerhöchst die Einberufung einer besonderen Konferenz beim General-Gouverneur in Riga angeordnet worden, welche die Aufgabe hat, ein Gesetzesprojekt bezüglich der wichtigsten Landesfragen, Landschaftsverfassung, Agrargesetzgebung, Kirchenverfassung, Schulgesetzgebung und Justizreform auszuarbeiten. Dieser allgemeinen Konferenz haben vorbereitende Konferenzen bei den Gouverneuren der 3 Provinzen und in Desel voranzugehen, welche die Wünsche der einzelnen Gouvernements kodifizieren sollen. Diese Konferenz, die wir, einem usus folgend, Provinzialrat nennen, wurde vom estländischen Gouverneur Baschilow am 30. Oktober einberufen. Gesetzmäßig gehörten ihr an, 11 gewählte Delegierte der Großgrundbesitzer, 2 gewählte Delegierte der Stadt Reval, je einer von den drei kleinen Städten Weseberg, Weißenstein und Hapsal, 11 gewählte Delegierte der Bauernschaft. Da die Stadtverordneten-Versammlung von Hapsal sich auf einen Delegierten nicht einigen konnte, wurde das Stadthaupt von Hapsal vom Gouverneur ernannt.

Außerdem wurde den Gouverneuren der drei Provinzen das Recht gewährt in die Provinzialräte Personen hineinzuz-

ziehen, deren Sachkenntnis und Erfahrung sich bei der Ausarbeitung der Reformen von wirklichem Nutzen erweisen kann. Die Gouverneure von Liv- und Kurland haben von diesem Rechte nur einen beschränkten Gebrauch gemacht und gleichzeitig festgesetzt, daß diese ernannten Mitglieder kein Stimmrecht in der Versammlung haben sollen. Ebenso übten sie selbst als Leiter der Versammlung kein Stimmrecht aus.

Dagegen hat der estländische Gouverneur 22 Glieder des Provinzialrats mit vollem Stimmrecht ernannt, und zwar zum größten Teile aus der Beamtenschaft, die auf die einzelnen Kommissionen derart verteilt worden sind, daß die ernannten Glieder in einer der wichtigsten Kommissionen, der für Reorganisation der Selbstverwaltung, in absoluter Majorität sind und in den anderen so stark vertreten, daß sie auch einer kleinen Minorität unter den gewählten Gliedern zum Siege zu verhelfen in der Lage sind.

Daß die Beamten der gegenwärtigen Administration an einer solchen Konferenz teilnehmen, ist zweifellos richtig, da sie in der Lage sind, durch eine speziellere Sachkenntnis und praktische Erfahrungen die gewählten Glieder, die häufig nur Laien sind, zu unterstützen. Richtig ist aber nur, daß sich diese Beamten an den Arbeiten beteiligen, unsinnig, daß sie an den Abstimmungen teilnehmen, welche die Anschauungen der Bevölkerung im Gegensatz zu denen der Regierung Ausdruck geben sollen. Der Provinzialrat ist ja keine legislative Versammlung. Er ist lediglich eine Versammlung, welche den künftigen Gesetzgeber über die Wünsche der einheimischen Bevölkerung orientieren soll. Der künftige Gesetzgeber wird in der Lage und befugt sein, die einzelnen Stimmen nach ihrem Wert zu prüfen. Er wird sich sagen, das ist der Wunsch der bäuerlichen Bevölkerung, dieses die Ansicht der Großgrundbesitzer, jenes die der Städter. Er wird darauf die sachverständigen Gutachten seiner Beamten entgegennehmen und dann das

Gesetz ausarbeiten, wie wir hoffen wollen, in möglichst weitgehender Berücksichtigung der Wünsche des Landes. Diese Wünsche des Landes aber sollen in den Beschlüssen des Provinzialrats zum Ausdruck kommen. Als besonders schwerwiegend, wenn sie einstimmig gefaßt sind. Im übrigen wird dem Gesetzgeber bald das Majoritätsvotum, bald das Separatvotum der Minorität einleuchtender erscheinen.

Da nun bekanntermaßen unsere Bevölkerung, sowohl die deutsche als die estnische, zu der bisherigen Administration in vielfachem Widerspruch steht, so ist die Meinung der offiziellen Vertreter dieser Administration gänzlich gleichgiltig und — wenn sie in Beschlüssen zum Ausdruck kommt — irreführend. Nehmen wir ein Beispiel. Als die Unterrichtssprache in den Volksschulen votiert wurde, stimmten alle gewählten Vertreter, die Bauern, die Städter und der Adel, für die Muttersprache als Unterrichtssprache in allen Klassen. Von den ernannten Gliedern stimmten der Gouverneur und 6 Beamte, unter ihnen die Volksschulinpektoren und der Direktor eines hiesigen russischen Gymnasiums, also Vertreter von Institutionen, die dem einheimischen Volksempfinden fremd sind, dagegen. Darauf ordnete der Gouverneur an, daß die Namen dieser dagegen stimmenden Glieder protokolliert würden, da das für die weiteren Instanzen von Bedeutung sein könnte. Wir glauben auch, daß diese Protokollierung für den Gesetzgeber von Bedeutung sein wird. Aber aus einem anderen Grunde, als dem, den der Gouverneur im Auge hat. Der künftige Gesetzgeber, d. h. die Kommission, welche das Gesetz, das der Reichsduma vorgelegt wird, mit Motiven ausarbeiten soll, wird daraus ersehen, daß der Beschluß für die Muttersprache im Provinzialrat in Wahrheit **einstimmig** gefaßt worden ist, daß der Wunsch nach weitgehendster Berücksichtigung der Muttersprache im Schulwesen allen Schichten und Nationalitäten Estlands gemeinsam ist. Wenn der Gouverneur etwa der Ansicht war,

daß die 7 Stimmen contra für den Gesetzgeber deshalb von Bedeutung sein würden, weil sie die „Meinung von Spezialisten, die ungleich größeren Nutzen bringen könnten,“ repräsentierten, so beruht das auf einem Irrtum. Ganz abgesehen davon, daß auf diesem Gebiete die ersten Spezialisten die Eltern sind, deren Kinder erzogen werden sollen, so kommt innerhalb des Provinzialrats die noch so wohl fundierte Ansicht von Beamten der Administration überhaupt nicht in Betracht. Um die Meinung ihrer Beamten kennen zu lernen, braucht die Regierung keine Versammlungen zusammenzuberufen, die kann sie in Gutachten und Eingaben genügend kennen lernen.

Die Anwesenheit der Beamten im Provinzialrat hat keinen anderen Zweck, als zu verhindern, daß die gewählten Mitglieder wegen ungenügender Sachkenntnis Beschlüsse fassen, die auf einer falschen Voraussetzung aufgebaut und deshalb für die Praxis unbrauchbar sind. Wenn diese Beamten aber mit *ist im en*, wird dadurch der Eindruck verwischt, der durch eine einheitliche Kundgebung aller von der Bevölkerung gewählten Mitglieder erzielt werden soll. Falls aber unter diesen Vertretern verschiedene Meinungen geltend gemacht werden, so wird der Ausschlag schon in einer höheren Instanz gegeben werden, dafür bedarf es der Stimmabgabe der Beamten an dieser Stelle nicht. Daß zuweilen auch einstimmige Beschlüsse der gewählten und ernannten Mitglieder vorkommen, kann unsere Behauptung selbstverständlich nicht entkräften. Es beweist nur, daß das Mitstimmen der gewählten Glieder nicht immer den Schaden anrichtet, von dem wir oben gesprochen haben.

Der ärgste Schaden dieser Bestimmung des Gouverneurs hat sich aber erst während der Verhandlungen des Provinzialrats gezeigt. Während die gewählten Delegierten, die sich durch Substitute vertreten lassen konnten, ganz regelmäßig erschienen, besuchten die ernannten Mitglieder die Sitzungen nur soweit ihre Zeit es ihnen gestattete und die betreffende Materie

sie interessierte. Dadurch schwankte die Majorität auf jeder neuen Sitzung und sogar während ein und derselben Sitzung, je nachdem die konservativen oder die roten (oder auch nur deutschfeindlichen) Mitglieder am Zentrumstisch anwesend waren. Die Folge davon ist, daß die Beschlüsse des Provinzialrats keineswegs die Ansichten auch nur irgend einer Gruppe der Versammlung darstellen, sondern innerhalb ein und derselben Frage bald staatserschaltende, bald destruktive Tendenzen zu Tage treten lassen.



Die Landschaftsverfassung.

Die ritterschaftlichen Vertreter hatten bereits der Subkommission ihr eigenes ausführlich ausgearbeitetes Verfassungsprojekt vorgelegt, doch hatte der Gouverneur angeordnet, daß die allgemeine Semstwoverfassung als Grundlage der Verhandlung betrachtet und den örtlichen Bedürfnissen entsprechend umgearbeitet würde. Das auf dieser Basis von der Subkommission ausgearbeitete Projekt, nebst einer mit Motiven versehenen besonderen Meinung der ritterschaftlichen Vertreter und zwei kürzere Meinungsäußerungen des Bauernvertreters Kofka und des Stadthaupts Pender lagen nunmehr der Plenarversammlung vor.

Es muß von vornherein gesagt werden, daß wir dieses Prinzip für ein durchaus verkehrtes halten. Die Semstwoverfassung von 1890, die eine Bureaufkräftigung des Gesetzes von 1864 bedeutet, kann an sich keineswegs als mustergültig gelten, ganz gewiß aber ist, daß sie der neuen Zeitströmung nicht Rechnung trägt und wenn die liberale Duma an eine Revision dieser Verfassung schreitet, so wird sie ohne Zweifel mit vielem Althergebrachten brechen. Wenn man sich nun von gegnerischer Seite darüber aufhält, daß die Ritterschaften gerne auf das Alterprobt der bisherigen Institutionen hinweisen, so ist ganz gewiß die Beweisführung der administrativen Vertreter, daß diese oder jene Bestimmungen ihre Brauchbarkeit 16 oder gar 42 Jahre lang gezeigt hätten, noch viel unberechtigter.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß die Beschlüsse des Provinzialrates in der Landschaftsfrage schleunigst

dem Generalgouverneur in Riga zugestellt werden müssen und daß eine Beschleunigung der Arbeiten dringend geboten erscheine. Hierauf erklärten Herr Poska und Herr Lubi im Namen der bäuerlichen Vertreter, sie wären bei ihrer bisherigen Arbeit von der Voraussetzung ausgegangen, daß das vom Provinzialrat ausgearbeitete Projekt als temporäres Gesetz vor Einberufung der Duma eingeführt, von der Duma dann aber ein neues Gesetz ausgearbeitet werden würde. Da jetzt bekannt würde, daß an eine schnelle Erledigung der Angelegenheit nicht zu denken sei, daß vielmehr die Reorganisation der baltischen Provinzen gleich der Reichsduma vorgelegt werden müsse, erachteten sie die bisherigen Arbeiten weder für ausreichend, noch könnten sie die Dringlichkeit der Frage anerkennen. Der Vorsitzende erwiderte, daß der Kommission keineswegs der Auftrag geworden sei, ein Projekt für ein temporäres Gesetz, vielmehr schlechthin ein Gesetzesprojekt auszuarbeiten, daß mithin von einer Verschiebung begründeter Voraussetzungen garnicht die Rede sein könne und ersuchte die Versammlung, in die Verhandlungen einzutreten. Darauf erklärte Herr Poska im Namen der Bauern — es ist merkwürdig, daß der Vertreter der Stadt Reval immer im Namen der Bauernschaft spricht — sein Tisch würde sich in allen Detailsfragen der Abstimmung enthalten und nur an der Abstimmung über Fragen von prinzipieller Bedeutung teilnehmen. Baron Schilling-Padda fragte den Vorsitzenden, ob es möglich wäre, zunächst nur die prinzipiellen Fragen zu verhandeln und dem Generalgouverneur etwa nur eine Darlegung der leitenden Gesichtspunkte für die künftige Landschaftsverfassung einzureichen. Als dies verneint wurde, erklärte Baron Schilling, sein Tisch würde im Interesse der Sache selbstverständlich an allen Verhandlungen teilnehmen. Herr Lubi erklärte, die Bauern würden an allen Abstimmungen teilnehmen, wenn zu Protokoll genommen würde, daß sie ihre Stimme nur in dem Sinne abgäben, daß

sie ein temporäres Gesetz im Auge gehabt hätten. Als der Vorsitzende auf den Widersinn einer solchen Erklärung hinwies, blieb der Bauerntisch bei der Erklärung des Herrn Poska. Im Verlauf der Verhandlung zeigte sich in der Linken eine recht verschiedenartige Auffassung über Detail und Prinzip, sodaß einmal alle Bauern sich zur Abstimmung von den Plätzen erhoben und dann einer erklärte, sie hielten die Frage für eine Detailsfrage und stimmten nicht mit.

Auf die einzelnen Punkte des Projektes, zumal so weit sie mit der russischen Semstwoverfassung übereinstimmen, wollen wir nicht näher eingehen. Die Abgabeneistung wird als Grundlage des Stimmrechts in der Landschaft anerkannt und drei Gruppen von Wahlberechtigten geschaffen. Die beiden ersten bilden die Immobilienbesitzer, Handels- und Industrietreibende, die erste mit einem Zensus von 15.000 Rbl. an, die zweiten mit einem Zensus unter 15.000 Rbl. Die dritte Gruppe bilden die persönlichen Abgabenzahler, deren Leistung nicht an einen Immobilienbesitz geknüpft ist.

Am meisten Interesse wird der Frage nach der kleinsten landschaftlichen Einheit entgegengebracht, d. h. ob neben der allgemeinen Gouvernementslandschaft und der kleineren Bezirkslandschaft noch eine ganz kleine Landschaftseinheit geschaffen werden soll. Die estnische Presse hat die Forderung einer Landschaftsgemeinde zu einer Lebensfrage der Bauernschaft aufgebauscht. Die Ritterschaft sucht diesem Bestreben dadurch entgegenzukommen, daß sie die Einteilung in 12 Bezirke an Stelle der bisherigen 4 Kreise vorschlägt. Diese Bezirke würden an Umfang so gering sein, daß sie den lokalen Bedürfnissen in jeder Beziehung gerecht werden können.

Die vereinigten Subkommissionen für Landschaftsverfassung und Agrarwesen hatten in mehrtägigen Versammlungen die Frage der kleinsten landschaftlichen Einheit beraten. Das Resultat war ein von Herrn Kosla unterzeichnetes, von der Sub-

kommision vervollständigtes Projekt über die Reorganisation der Gemeinde und ein Separatvotum der ritterschaftlichen Vertreter.

Als erster Punkt stand der Antrag der Subkommission, die allrussische Landgemeinde als kleinste landschaftliche Einheit zu akzeptieren, auf der Tagesordnung. Da das Thema auf den Vorversammlungen bereits erschöpfend verhandelt war, gestaltete sich die Debatte nicht so lebhaft, wie an sich zu erwarten war. Die ritterschaftlichen Vertreter faßten noch einmal kurz die gegen diesen Antrag sprechenden Gründe zusammen. Die beschränkten Mittel einer so kleinen Einheit und daher die Unselbständigkeit bei der Errichtung eigener Institutionen, die unliebsame Verquickung mit den administrativen Funktionen der Gemeindeältesten, die höheren Kosten und der unvermeidliche Verzicht auf die bisherige freiwillige Arbeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Schul- und Armenwesens. Dagegen sprechen Hr. Lubi, immer in der Annahme, als ob mit der Schaffung eines größeren Bezirkes eine Zurücksetzung der Bauern geplant sei, Herr Feodorow mit einer Reihe nur auf innerrussische Verhältnisse passender Argumente. Bei der Abstimmung entschied sich die Majorität gegen die Stimmen der Großgrundbesitzer für den Antrag der Subkommissionen.

Einmal auf diesen Boden gestellt, bemühten sich nunmehr die ritterschaftlichen Vertreter, wenigstens die Selbständigkeit dieses Selbstverwaltungsorgans nach Möglichkeit zu wahren und machten deshalb geltend, daß unter allen Umständen eine Scheidung zwischen den landschaftlichen und den administrativen Funktionen der Gemeinde vorgenommen werden müsse. Es müsse ein selbständiges Gemeindeamt begründet werden, das die Exekutive der Landschaftsbeschlüsse habe. Es sei unvereinbar mit dem Begriffe der Selbstverwaltung, daß der Gemeindeälteste, der polizeiliche Funktionen ausübe, der Polizeibehörde unterstellt sei und im engsten Ab-

hängigkeitsverhältnisse zur Administration stehe, gleichzeitig Vertreter der Selbstverwaltung in der Gemeinde sei. Auch praktisch sei eine derartige Vereinigung zweier so verschiedenartiger Funktionen nicht gut denkbar. Manch tüchtiger Mann, der ein vortrefflicher Kommunalvertreter sein könnte, hätte absolut keine polizeilichen Talente und Neigungen und umgekehrt. Obgleich diese Argumente so einleuchtend sind, daß jeder, der nur das geringste Verständniß für das Wesen der Selbstverwaltung hat, sie gelten lassen muß, fand der Vorschlag bei den Bauern keinen Anklang. Der ehemalige Reichsdumaabgeordnete Lubi erwiderte in einer Rede, die wohl das Törichteste genannt werden kann, was je in einer ernstern Versammlung von ernstern Männern gesprochen worden ist. Er verstehe, so führte er aus, die Argumente der „Herren vom Adel“ garnicht. Sei denn der Polizeidienst etwas Entehrendes, Beschimpfendes, so daß man einem anständigen Menschen seine Ausübung nicht zumuten dürfe? Er sehe in dieser Vereinigung nichts Unpassendes: Die Befürchtungen der Ritterschaft seien Hirngespinnste, auf die sich der praktische Politiker nicht einlassen könne. Baron Schilling-Paddas wandte sich direkt an Herr Lubi. Er bat in anzugeben, welche Gründe ihn veranlaßten, gegen eine Scheidung der administrativen und der landschaftlichen Funktionen zu sprechen. Wenn es die Kostenfrage sei, so müsse darüber gesprochen werden. Die Unentgeltlichkeit des Landesdienstes sei ja bereits im Projekt vorgesehen. Außerdem würde der Gemeindeälteste dadurch, daß die wirtschaftliche Tätigkeit auf die Landschaft überginge, ja soweit entlastet, daß die Gagerung für seine administrative Arbeit herabgesetzt werden könne. Die Bauern müßten doch bedenken, daß die Administration nur solche Leute als Polizeibeamte bestätigen könne und werde, die ganz auf ihrem politischen Standpunkte ständen. Sollten denn nun die Anderen auch ganz vom Landschaftsdienste ausgeschlossen werden? Aber Herr Lubi ließ sich zu einer

positiven Erklärung seiner Beweggründe nicht herab. Er entgegnete lediglich, daß ja so wie so auch die Landschaftsbeamten einer Bestätigung unterlägen (daß diese nach anderen Gesichtspunkten erfolgt, ist ja gleichgiltig) und daß ja bekanntlich die Landschaftler selbst politische Gesinnung strafen, z. B. die Unterzeichner des Wiborger Aufrufs. Die administrative Tätigkeit mache hier keinen Unterschied. Sei ein Gemeindegast einmal nicht geeignet für Polizeidienst, so könne er diese Arbeit ja seinem Gehilfen übertragen.

Bei der Abstimmung entschied sich die Majorität für die Vereinigung der polizeilichen und landschaftlichen Funktionen in einer Person.

Die ganze Bauernschaft hatte dafür gestimmt.

Wenn wir ein politisches Witzblatt hätten, das den Zeitereignissen in unserer Heimat wirklich aufmerksam folgte, es könnte gar keinen dankbareren Stoff finden, als die Verhandlungen im Provinzialrat. Es könnte vor allem nicht an der merkwürdigen Verschiebung vorübergehen, die in der allgemeinen politischen Richtung unserer Parteien zu Tage tritt. Es müßte zeigen, wie die Fahne des Liberalismus, vom Estenvolke verlassen, von den als Junkern verschrieenen ritterschaftlichen Vertretern in die Hand genommen und verteidigt wird, daneben aber müßte eine Polizeiuniform aufgehängt sein und vor ihr knieten in andächtiger Verehrung versunken Herr Lubi mit der Schar seiner Bauern, angetan in lange schwarze Röcke der Reaktion, die nur hier und da durchlöchert, das gelbe Hemd des Nationalitätenhasses durchschimmern ließen. — — —

Tempora mutantur et nos mutamur in illis.

Oder liegt gar keine Wandlung vor? War es eine Sinnestäuschung, daß wir das fahle Gelb für ein kräftiges Freiheitsrot hielten und ist das neue Schwarz nichts anderes, als

die Unwissenheit und Unbildung, die das Kennzeichen jeder Unkultur ist? — — —

Noch einmal wurde in dem weiteren Verlauf der Verhandlungen dieselbe Frage berührt. Es handelte sich darum, ob der Landesdienst obligatorisch gemacht werden sollte, d. h. ob jeder Gewählte verpflichtet sein sollte, ein Landschaftsamt anzunehmen. Die ritterschaftlichen Vertreter erklärten, daß nunmehr dieses Prinzip nicht mehr angewandt werden dürfe. Man könne keinen Menschen zwingen, Polizeidienste zu leisten, jeden Kreispolizisten als Vorgesetzten anzuerkennen und eine Arbeit zu übernehmen, die mit der Selbstverwaltung nichts mehr zu tun habe. Dem gegenüber erklärte der Gouverneur, gerade weil der Gemeindeälteste auch administrative Pflichten habe, trete er für den obligatorischen Dienst ein. Die administrative Tätigkeit sei eine Pflicht und deshalb obligatorisch, der Landesdienst allein sei ein Vergnügen (?) und deshalb an sich freiwillig. Mit knapper Majorität vom Zentrumstisch ging der Antrag der Ritterschaft durch. Die Bauern stimmten für den obligatorischen Dienst. Ob von derselben Auffassung des Landesdienstes ausgehend, wie der Vorsitzende, blieb ungesagt.

Auf Anfrage erklärte nunmehr der Gouverneur, daß auch wenn sich Niemand fände, der die Wahl annähme, eine Trennung der beiden Funktionen nicht angenommen werden könne, er würde vielmehr in solch einem Falle den Gemeindeältesten ernennen.

In dieser einzigartigen Fassung ist denn nun das Projekt des estländischen Provinzialrates nach Riga abgegangen.

Um eine Vergewaltigung der Großgrundbesitzer in der Gemeinde zu verhindern, schlugen die ritterschaftlichen Vertreter vor, daß das Hofsland, so weit es in der Lage ist, seine landschaftlichen Verpflichtungen selbständig zu erfüllen, nicht zum Gemeindegelände zugeschlagen würde. Baron

Schilling-Paddas machte darauf aufmerksam, daß dieser Antrag eine Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung bedeute, wo sich eine derartige Teilung gut bewährt habe und selbst von den Sozialdemokraten nicht beanstandet würde. Diese Aeußerung veranlaßte Herrn Treumann zu erklären, daß er und seine Freunde keineswegs Sozialdemokraten seien, was denn ja auch nicht behauptet war und nicht bestritten wurde. Des weiteren betonte Herr Treumann, die Bauern, die 700 Jahre von den Deutschen geknechtet seien, dächten durchaus nicht daran, die Deutschen zu vergewaltigen. Eine Behauptung, die angesichts der bisher gemachten Erfahrung mit Lachen aufgenommen wurde. Auch der Bauerntisch lachte. Der Antrag der ritterschaftlichen Vertreter wurde abgelehnt.

Die näheren Bestimmungen über die Gemeinde als Landschaftsorgan wurden ohne lange Debatten angenommen. Die Organe der Gemeinde sind: Die allgemeine Gemeindeversammlung. Die Gemeinde-Vertreterversammlung. Die Gemeindeverwaltung und der Gemeindeälteste.

Eine sehr lange Diskussion rief die Regelung der Gemeindeabgaben hervor. Doch handelte es sich zum Teil nur um redaktionelle Fragen und Fragen der Praxis. Prinzipiell schlug der Profkureur Tomaschewski vor, daß die persönlichen Abgaben alle gleich hoch sein sollten. Ihm schlossen sich fast alle Vertreter der Ritterschaft an. Nach Ablehnung dieses Antrages schlug Baron Dellingshausen vor, daß die einzelnen Kategorien von Abgaben festgesetzt würden, damit klargestellt werde, daß es sich nicht um eine Einkommensteuer handele. Ein System, das Herr Kofka vorgeschlagen hatte, das aber abgelehnt wurde. Die Versammlung verwarf auch diesen Antrag und überließ die Feststellung der Landschaftsversammlung. Darauf erklärte der Profkureur, daß er nunmehr nicht mehr dafür

stimmen könne, daß die von Amtswegen in der Gemeinde lebenden Beamten zu den Abgaben herangezogen würden, da eventuell die Größe dieser Abgaben mit den Vorteilen, welche die Zugehörigkeit zur Landschaftsgemeinde böte, nicht im Einklange stände. Es wurde demnach beschlossen, daß die von Amtswegen im Bezirk lebenden Beamten, die Geistlichen und Schüler mittlerer Lehranstalten nicht zu den Abgaben herangezogen würden.

Zu der Anmerkung, daß die Gemeindeversammlung berechtigt sei, Mitglieder wegen Arbeitsunfähigkeit oder Mittellosigkeit infolge zu großer Familie von den Abgaben zu befreien, wurde gegen die Stimmen des Bauerntisches beschlossen, hinzuzufügen, daß diese Mitglieder kein Stimmrecht in der Gemeinde haben dürften.

Prinzipiell beantragte Baron Schilling-Paddas, daß die Gouvernementslandschaft den Prozentsatz festzustellen haben, den die Gemeinden von den allgemeinen Landschaftsabgaben in Form einer Ergänzungssteuer zu entheben hätten. Dieses Prinzip wurde nur für die Immobilien- und Gewerbesteuer akzeptiert, während die Bauern und eine Zentrumsmajorität unter Führung Herrn Fedorows, die persönlichen Abgaben ganz zur freien Verfügung der Gemeinden gestellt wissen wollten. Bei der Frage nach der Beaufsichtigung der Gemeindeorgane ernteten die Bauern, was sie durch ihre Verquickung von Selbstverwaltung und Polizei in der Gemeinde gefäet hatten. Denn natürlich konnte der Administration nicht das Recht genommen werden, ihre eigenen Polizeibeamten zu bestätigen. Die Frage, wer den Gemeindeältesten im Einverständnis mit dem Bezirkslandschaftsamt zu bestätigen habe, stieß auf entgegengesetzte Meinungen. Die ritterschaftlichen Vertreter, der Procureur und einige andere Herren vom Zentrumstisch sprachen dafür, daß es der Kreischef sein müsse, da der Gemeindeälteste Polizeiorgan sei. Der

Gouverneur empfahl den Bauernkommissar, da es eine administrative Angelegenheit sei. Die Eintreibung von Steuern sei ein „Finanzakt“. (?) Nachdem zunächst beide Anträge nur 17 Stimmen erhalten hatten, ergab eine zweite Abstimmung eine Majorität von 18 Stimmen für den Vorschlag des Gouverneurs.

Darauf gelangten die eigentlichen Polizeifunktionen der Gemeinde zur Besprechung, die ohne Debatte verlief.

Die Beibehaltung der Gutspolizei wurde beschlossen. Darauf stellte der Gouverneur den Antrag, das Abonnement auf die Gouvernementszeitung für obligatorisch für die Gutspolizei zu erklären. Baron Budberg wies darauf hin, daß diese Frage bereits im entgegengesetzten Sinne vom Senat entschieden sei. Auch Herr Poska erklärte, daß es sich um eine reine Rechtsfrage handle, die der Entscheidung durch den Provinzialrat nicht unterläge. Trotzdem bestand der Vorsitzende auf seinem Antrage. Trotz der Unterstützung durch die Bauern fiel der Antrag gegen die Stimmen der Ritterschaft, Herrn Poskas und der Juristen am Zentrumstisch durch. Darauf kamen die Herren Bauern auf einen ganz eigentümlichen Einfall, der sich der Reihe ihrer bisherigen Glanzleistungen würdig angeschlossen. Trotzdem sie sich soeben für das obligatorische Abonnement durch die Gutspolizei ausgesprochen hatten, stellten sie nun den Antrag, die Gemeindeverwaltung brauche nicht auf die Gouvernementszeitung zu abonnieren. Klarer kann der Mangel an Ernst, der diese Herren Volksvertreter ziert, wohl nicht erwiesen werden, als durch die öffentliche Dokumentierung, wir haben gegen den ritterschaftlichen Antrag nur aus Chikane gestimmt. Mit den Stimmen der Bauern und der Ritterschaft (offenbar hatte man geglaubt, daß auch diese der Politik der Chikane huldigen würden) wurde der Antrag angenommen. Als der Gouverneur auf

das Untunliche eines solchen Beschlusses hinwies, erhob sich Baron Budberg und erklärte diese Abneigung gegen die Gouvernementszeitung damit, daß sie nur in der Reichs-
s p r a c h e erscheine. Er stellte deswegen den Antrag, bei dieser Gelegenheit dem Wunsche der Bevölkerung Ausdruck zu geben, daß die Gouvernementszeitung mit Uebersetzung in die Landessprache erscheine. Der Antrag ging mit kleiner Majorität durch. Warum? Nur 4 Bauern schlossen sich ihm an. Herr Lubi, Herr Kofka und Herr Boska, die „Führer“ des Estnischen, stimmten gegen die Anerkennung des Estnischen als Landessprache!

Da die Gemeinde in landschaftlicher Beziehung offenbar nur sehr wenig leisten können, glaubte die Ritterschaft auf ihrem Vorschlage einer Teilung in 12 Bezirke bestehen zu müssen, damit die Landschaften tatsächlich in die Lage gesetzt würden, durch Dezentralisation den lokalen Bedürfnissen nahe zu bleiben. Demgegenüber schlug der Gouverneur die Beibehaltung der bureaukratischeren 4 Kreise vor. Merkwürdigerweise fand er auch hier die Sympathie der Bauern. Schon am Tage vorher, waren die Verhandlungen über diesen Punkt so weit gediehen, daß es nur noch der Formalität der Abstimmung bedurfte. Auch die Stellung der einzelnen Provinzialratsglieder war klar genug präzisiert. Man mußte, daß für die Einteilung in 12 Kreise die ritterschaftlichen Vertreter und ihre Freunde am Zentrumstisch sowie die Juristen des Zentrumstisches stimmen würden. Herr Feodorow hatte sich für die Vierteilung ausgesprochen, das Gleiche hatte der Gouverneur in einem Separatvotum befürwortet und ihm hatte sich der gesamte Bauernstisch angeschlossen. Daß eine Diskussion an diesem Stimmstich irgend etwas ändern könnte, war ausgeschlossen. Nun ist ja dank den vielen ernannten Mitgliedern, die nicht regelmäßig zu jeder Plenarsitzung erscheinen, das Verhältnis der Stimmen ein wechselndes. Am

Dienstag war die Gruppierung eine solche, daß sich eine Majorität für den von der Subkommission befürworteten ritterschaftlichen Antrag ergeben hätte. Da erklärt Herr F e o d o r o w, er werde in der Lage sein, am nächsten Tage noch überzeugende statistische Beweise für die Vorzüge einer Viertelung beizubringen. Die Bauern beantragen Vertagung und in der Tat schließt der Vorsitzende die Sitzung und verlegt die Abstimmung auf Mittwoch. Am Mittwoch fand sich denn eine Majorität für die Viertelung zusammen, die zum Provinzialratsbeschluß erhoben wurde. Die statistischen Beweise des Herrn Feodorow erwiesen sich als langweilige Mitteilungen über innerrussische Landschaftsverhältnisse. Neben ihm meldete sich noch ein alter Freund aller humorbegabten Teilnehmer am Provinzialrat zum Worte — Herr Priester T i s i k. Er wies darauf hin, daß der Sitz der 12 Bezirksämter mit den früheren Sitzen der Hakenrichter zusammenfallen würde, was in weiten Kreisen des estnischen Volkes Unzufriedenheit erregen würde. Daß der Wohnsitz der Hakenrichter bekanntlich auf dem jeweiligen Gut des betreffenden Richters, also überhaupt kein fester war, störte den gottbegnadeten Redner bei seiner fulminanten Beweisführung nicht. — — —

Eine lebhaftere Debatte knüpfte sich an die Frage, welche Sprache auf den Versammlungen gesprochen und welche Sprache in der Geschäftsführung gebraucht werden solle. Herr M a r t e n s o n plaidierte für die Anwendbarkeit der estnischen Sprache, da sich unter den Bauern nicht so viel Leute fänden, welche gleichzeitig der russischen Sprache mächtig seien und wegen ihrer Tüchtigkeit und ihrer Kenntnisse das Vertrauen des Volkes genößen. Darauf verlas der Ritterschaftshauptmann Baron D e l l i n g s h a u s e n ein Projekt, demzufolge die drei Landessprachen in den Verhandlungen nach Ermessen der Redner zugelassen werden müssen. Dagegen wandte sich der G o u v e r n e u r, nachdem er zunächst be-

anstandet hatte, daß das Russische nicht Landes-, sondern Reichssprache sei, und führte in mehreren Ansprachen etwa folgendes aus. Man müsse hier alle politisch-nationalen Gesichtspunkte ausschalten und lediglich die praktische Frage als maßgebend betrachten. Eine mehrsprachige Versammlung könne, wie schon der Turmbau zu Babel beweise, nur Unheil anstiften. Die Voraussetzung der Mehrsprachigkeit wäre entweder eine gesetzliche Bestimmung, daß nur Leute, welche alle drei Sprachen beherrschten, zu Delegierten gewählt würden, oder daß vereidigte Dolmetscher alle nichtrussischen Reden Wort für Wort ins russische übersetzten. Erstes sei kaum angängig, das zweite würde die Verhandlungen unerträglich in die Länge ziehen. Es sei erwünscht, daß möglichst gebildete Leute in die Landesvertretung gewählt würden. Die Kenntnis der russischen Sprache aber sei eine Voraussetzung, sozusagen ein Symptom für die Bildung eines in Estland lebenden Menschen. Zugegeben werden könne, daß ein Redner, dem im Augenblicke ein Wort fehle, sich in seiner Muttersprache ausdrücke, die Verhandlungssprache aber müsse rein aus Gründen der Utilität die russische sein.

Dagegen sprachen Baron Schilling-Paddas, Herr Boege von Mantuffel, Baron Dellingshausen und Landrat von Straelborn, die etwa folgendes ausführten: Der gegenwärtige estländische Landtag habe das Privileg, sich auf seinen Verhandlungen der deutschen Sprache zu bedienen, wodurch er in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich gefördert werde. Es wäre ungerecht, den neuen Landtag des segensreichen Vorrechts, sich in seiner Muttersprache ausdrücken zu dürfen, nur aus dem Grunde zu berauben, weil nun eine neue Nationalität, die estnische, hinzukäme. In der Schweiz, in der Bundesversammlung, sprechen die Delegierten nach Belieben deutsch, französisch und italienisch und dieses Verfahren hat sich als überaus praktisch erwiesen.

Mancher, der eine Sprache nicht sprechen kann, versteht sie trotzdem, so daß eine Uebersetzung nur in seltenen Fällen als notwendig erscheint. Eine direkte Notwendigkeit ist die Zulassung der Muttersprache in den Bezirksversammlungen, wo ganz bestimmt sehr viel Bauern vertreten sein würden, die das Russische nicht können, hier kann nur die estnische Sprache zur Anwendung kommen. Aber auch in den Gouvernementslandschaftsversammlungen sei die Zulässigkeit der Muttersprache dringend zu wünschen. Seine besten Gedanken sinnetreu in einer fremden Sprache wiederzugeben, sei auch für den mit besserer Sprachkenntnis Begabten schwer. Das Resultat sei, daß jeder nicht das rede, was er sagen wolle, sondern, was er sagen könne. Dadurch aber würde der praktische Nutzen der Verhandlungen wesentlich beeinträchtigt. Es wurde auf das in den Stadtverordnetenversammlungen übliche Prinzip hingewiesen, daß die Mitglieder vordem in vorbereitender Sitzung zusammenkommen, um sich in ihrer Muttersprache auseinanderzusetzen. Staatsrat J ü r g e n s o n erzählte von einer Stadtverordnetenversammlung in Wesenberg, auf der zuerst die Stadtverordneten eine lebhafteste Debatte jeder in seiner Muttersprache geführt und die einzelnen Punkte klar gelegt hätten, und dann erst hätte das Stadthaupt offiziell die Sitzung eröffnet und über die einzelnen Anträge sei kurz formell abgestimmt worden. Ein derartiges Verfahren erklärte der Gouverneur für durchaus zweckentsprechend, eine Verständigung wäre erzielt und trotzdem das Prinzip gewahrt. Hier entfernte sich der Vorsitzende offenbar von seiner vorhergehenden Behauptung, daß politische Gesichtspunkte ausgeschaltet werden müßten, denn offenbar war doch die Verhandlung in der Muttersprache das praktische, die Beibehaltung der Reichssprache ein lediglich auf politisch-nationalen Gesichtspunkten aufgebautes Prinzip.

Mit starker Majorität wurde darauf die Zulässigkeit

der Landessprachen in den Landschaftsversammlungen beschlossen. Auf ähnlichen Gesichtspunkten war die Diskussion über die Sprache der Geschäftsordnung aufgebaut. Die Frage soll von den ersten Versammlungen der künftigen Landschaft entschieden werden.

Hervorgehoben sei, daß in der Sprachenfrage wiederum Großgrundbesitzer und Bauern geschlossen zusammenstimmten. Herr Poska wohnte den Verhandlungen nicht bei.

In ihrer Kritik der allrussischen Landschaftsverfassung richteten sich die Bedenken der ritterschaftlichen Vertreter in erster Linie gegen den übertriebenen Einfluß der Administration, speziell des Gouverneurs auf die Selbstverwaltung. In der daran sich knüpfenden Debatte beteiligten sich die Bauernvertreter überhaupt nicht. Es ergab sich demnach das eigentümliche Bild, daß die Rechte mit der ganzen Kraft ihrer Ueberzeugung für die Wahrung der Rechte der Selbstverwaltung eintrat, während die Linke den liberalen Forderungen teils kühl, teils ablehnend gegenüberstand. Es ist das jener verderbliche Zug des im Nationalhaß seinen Beruf suchenden Stentums, das sein Paradies in der einstigen Schachowskoischen Aera sieht, an deren Folgen es einst zugrunde gehen wird.

Das Recht, die Beschlüsse der Landschaft anzuhalten, wurde dem Gouverneur zugewilligt, wenn diese ungesetzlich sind oder offenbar den Interessen des Staates oder der örtlichen Bevölkerung nicht entsprechen. Ist ein Beschluß ohne Grund als ungesetzlich angehalten, so unterliegt der Gouverneur der strafrechtlichen Verantwortung wegen Ueberschreitung der Machtbefugnisse. Eine Beschwerde soll aber nicht, wie der Gouverneur es wünschte, erst seinem direkten Vorgesetzten, dem Minister des Innern, sondern dem Senat vorgelegt werden.

Sehr lebhaft wurde die Debatte, als es sich um das Recht des Gouverneurs, die Landschaftsämtler zu revidieren, handelte.

Die ritterschaftlichen Vertreter führten aus, daß die stete Einmischung der Administration in die Geschäftsführung der Landschaft für deren Selbstständigkeit verhängnisvoll werden müsse. Der Gouverneur, sekundiert vom Procureur Tomaschewski, trat lebhaft für die Administration ein. Die Selbstverwaltung bedeute nichts anderes, als daß die Regierung freiwillig eine ihrer Kompetenzen einer gewählten Körperschaft übertrage, sie müsse deshalb stets in der Lage sein, darauf zu achten, daß die eigentlich ihr zukommenden Geschäfte auch gewissenhaft und ordnungsgemäß erledigt würden. Dieser staatsrechtlichen Begründung, die auch dem, der nicht auf dem Standpunkte des *contrat social* steht, nicht recht einleuchten dürfte, fügte der Procureur hinzu: In allen Staaten beaufsichtigen sich die einzelnen Regierungsorgane untereinander, so hätte er als Procureur das berufsmäßige Aufsichtsrecht über das Gericht, wie viel mehr müsse ein von Nicht-Beamten geleitetes Verwaltungsorgan, das Regierungsfunktionen ausübe, staatlich beaufsichtigt werden. Hier liegt ein Irrtum des Herrn Tomaschewski vor, der Staatsanwalt in Deutschland etwa hat keineswegs ein Bevormundungsrecht über das Gericht, sondern ist lediglich Vertreter einer interessierten Partei — des Staates. Ohne auf die staatsrechtliche Frage einzugehen, wies Baron Dellingshausen darauf hin, daß das Recht der Selbstverwaltung ein Recht sei, das reifen Männer gewährt sei, um ihre eigenen Angelenheiten selbständig zu erledigen; wolle man der Administration gestatten, überall mitzureden, so würde dieses Recht zu einer Farce, weniger wert als die Entmündigung der westlichen Gouvernements, die bisher nur eine Gouvernementsverwaltung kannten. Baron Schilling wies darauf hin, daß die unselige Einmischung der Administration sich in ganz Rußland unheilvoll bemerkbar gemacht hätte, Bücher wie der Meschtscherskische Roman „Einer von unseren Bismarcks“ geben von solchen Schä-

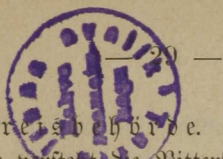
den Kenntniß. Die Ballotte entschied sich für die Streichung des Revisionsparagraphen, für die eine Mehrheit der Bauern stimmte.

Die Schaffung zweier neuen Instanzen hat das ritterschaftliche Separatvotum im Auge:

1) Ein Gouvernementslandschaftscomitée. Als Exekutivorgan der Landschaftsversammlungen gilt das Landschaftsamt (ynpaba), das aus 3 (höchstens 4—6) Gliedern besteht. Diese Behörde hat neben der Exekutive auch das Recht in dringlichen Fällen an Stelle einer außerordentlichen Landschaftsversammlung zu beschließen. Das ritterschaftliche Separatvotum weist nun darauf hin, daß außerhalb der Sessionsperiode sehr häufig Fragen an die Landschaft herantreten würden, die entschieden werden müßten. Jedes Mal eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, sei untunlich. Ebenso untunlich sei es aber diese Entscheidungen dem kleinen Landschaftsamt, dessen Mitglieder vermutlich häufig bezahlte Beamte sein würden, zu übertragen. Vielmehr müsse für die Erledigung der laufenden Fragen ein Selbstverwaltungsausschuß, wie es bisher der ritterschaftliche Ausschuß sei, eingerichtet werden, aus etwa 12 Mitgliedern, also wirklichen Vertretern des größeren Selbstverwaltungskörpers, bestehend. Diese Ausschußmitglieder hätten zugleich die Möglichkeit, sich in die Materie gründlich einzuarbeiten, was der Sachkenntnis der ganzen Versammlung zu Gute kommen würde.

Es handelt sich also um den Gegensatz zwischen Bureaucratie und kollegialer Arbeit der Selbstverwaltung und dementsprechend war es auch die Beamtenschaft, die sich unter Führung des Vorsitzenden, gegen den Vorschlag der für die Selbstverwaltung eintretenden Ritterschaft aussprach, der denn auch unter Beihilfe der gesammten Bauernschaft durchfiel.

Der zweite Vorschlag des Separatvotums galt der Begründung



2) einer Kreisbehörde.

Unter dieser versteht die Ritterschaft eine Instanz für das Verwaltungsstreitverfahren innerhalb der Landschaft. Der Einzelne, der durch Beschlüsse der Landschaftsversammlung geschädigt wird, soll ebenso wie die einzelnen Landschaftsbezirke untereinander die Möglichkeit haben, hier seine Interessen wahrzunehmen. Da dabei an eine kollegiale Behörde mit mündlicher Verhandlung gedacht wird, verspricht man sich von ihr mehr, als vor einem Einzelrichter, der über sich eine Kollegialbehörde mit schriftlicher Verhandlung hat, welche die rein tatsächlichen auf Kenntnis der Verhältnisse beruhenden Fragen weder klarstellen noch entscheiden kann. Der Begriff einer Verwaltungsrechtspflege, die in Frankreich schon seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts, in Deutschland seit den 60-er Jahren eingeführt ist, stieß bei den Bauern auf absoluten Mangel an Verständnis, bei den Administrativbeamten auf das allem Fremden entgegengebrachte Mißtrauen. Obgleich der Ausdruck Administrativjustiz heute in jedem juristischen Lehrbuche zu finden ist, wurde das Wort „судопроизводство по административнымъ дѣламъ“ vom Gouverneur mit Spott und Hohn übergossen. Baron Budberg wies darauf hin, daß das Verwaltungsstreitverfahren längst von allen zivilisierten Staaten akzeptiert sei und von der reformfreundigen Duma sicher eingeführt werden würde. Wolle man Estland daran verhindern, dem übrigen Rußland in kulturellen Reformen voranzugehen, so würde diese Reform doch nur aufgeschoben, nicht aufgehoben. Dagegen erwiderte der Gouverneur, er sei der Ueberzeugung, die Weststaaten würden an Rußland lernen, daß solche Reform unnütz sei, und sie abschaffen. Diese Verwaltungsgerichtshöfe drehten sich um Nichtigkeiten (пустяки), das Streben nach kollegialen Behörden sei übertrieben, die schriftliche Verhandlung der mündlichen bei weitem vorzuziehen u. d. m. Baron Schilling-Paddas wies darauf hin, daß diese Behörde

noch eine sehr wichtige Funktion übernehmen könnte, nämlich die der Vermittlung zwischen Gutsherrn und Bauernpächtern. An der Hand seiner eigenen Erfahrung zeigte er, wie unselig verhezend in dieser Beziehung die Bauernkommissare gewirkt hätten. Ein Beispiel aus seiner Praxis wies das auf das Evidenteste nach. Ein besonders nutzlos verhezendes Bauernkommissar war bald nachher ausgezeichnet und befördert worden. Ein aus der Bevölkerung selbst gewähltes Schiedsgericht allein könne hier Abhilfe schaffen.

Mit allen Stimmen der Bauern wurde der Antrag der Ritterschaft abgelehnt.

Wenn wir die Tätigkeit der einzelnen Gruppen bei den Verhandlungen und Arbeiten über die Landschaftsverfassung einer Prüfung unterziehen, kommen wir zu folgendem Resultat:

Daß der Großgrundbesitzerisch in allen vorkommenden Fragen am besten beschlagen ist, die Materien wirklich beherrscht und die gediegensten Vorarbeiten geleistet hat, liegt in der Natur Sache und bedarf von unserer Seite keiner besonderen Hervorhebung noch Erläuterung. Daß von dieser Seite die größten Konzessionen gemacht sind und freiwillig auf wertvolle Vorrechte zu Gunsten der übrigen Bevölkerungsklassen verzichtet worden ist, muß leider doch noch ausdrücklich betont werden, da sich die Herren von der Linken so sehr in die Rolle der Nehmenden hineingelegt haben, daß sie anfangen jedes Recht, daß ein Nichteste besitzt, als Eingriffe in ihre Rechte zu empfinden.

Was das Zentrum, den Tisch der ernannten Glieder, anlangt, so müssen wir bei unserer Auffassung, daß eine so zahlreiche Beteiligung von Beamten mit vollem Stimmrecht an den Provinzialratsversammlungen ein Unding ist, beharren. Zugegeben muß werden, daß das rein technische Ballotement durch diese Zusammenetzung wesentlich erleichtert worden ist, da innerhalb der ernannten Glieder, die aus recht verschiedenartigen Kreisen zusammengesetzt sind, in allen Kon-

flisten die Entscheidung für die eine oder die andere Partei erfolgt und eine tatsächliche Majorität erzielt wird.

Eine derartige Stellung könnte allerdings auch diejenige Gruppe einnehmen, welche bei der Zusammensetzung des Provinzialrates ganz besonders stiefmütterlich behandelt worden ist, wir meinen die städtische. Tatsächlich kommen die Städte auf diesen Verhandlungen überhaupt nicht zur selbständigen Perception. Weseberg und Weißenstein, durch ihre Stadthäupter vertreten, sitzen auf der Rechten, Hapsal, das sich auf einen Delegierten nicht hat einmischen können, ist durch ein ernanntes Glied im Centrum vertreten, Reval mit seinen circa 75.000 Einwohnern ist nur durch zwei Herren, die der augenblicklichen Majorität der städtischen Duma entnommen sind, vertreten. Die Herren Poska und Sorgus sitzen am Tisch der Linken. Von ihnen gehört Herr Sorgus zu jenen an diesem Tisch nicht seltenen Schweigern, die mit den Bauernführern sitzen bleiben und sich erheben. Herr Poska ist an diesem Tische eine leitende Persönlichkeit, aber, wie wir schon kurz andeuteten, ganz gewiß kein Vertreter städtischer Interessen. Die Ritterschaften haben eine ausgiebige Repräsentation der Stadt Reval in der Landschaftsversammlung angeregt, ohne daß Herr Poska sich genötigt sah, für dieses Projekt einzutreten und wo sonst in der Verfassungsfrage städtische Interessen berührt wurden, hielt der Vertreter Revals es nicht für notwendig, mitzureden. Es ist deshalb nicht zu viel gesagt, daß in dem estländischen Provinzialrat die Interessen der Stadt Reval überhaupt nicht zur Geltung kommen, denn Herr von Hueck, der am Centrumstisch sitzt, ist nur als Hörer geladen.

Auf die Art der Tätigkeit des Herrn Poska als Vertreter der Linken im Provinzialrat wollen wir bei der Charakterisierung des Bauernrathes nicht näher eingehen, um so mehr, als er die Sitzungen nicht regelmäßig besucht und die

Eigentümlichkeiten dieses Tisches gerade in seiner Abwesenheit besonders charakteristisch hervortreten.

Diese charakteristischen Eigentümlichkeiten sind keineswegs erfreulicher Natur, speziell für das estnische Volk, das in diesen Herren doch seine Fürsprecher haben soll, höchst unerfreulicher Natur. Seit bald 20 Jahren hat die estnische Presse gegen das gegenwärtige Regime Front gemacht, hat in den glühendsten Farben ausgemalt, wie prächtig es werden würde, wenn das estnische Volk in den Landesangelegenheiten selbst mitraten und taten könnte. Der ersehnte Augenblick ist gekommen. Auf der die Reorganisation Estlands beratenden Versammlung sitzen die Abgeordneten der Bauernschaft. Was bringen sie uns Neues an positiver Arbeit, an Verwertung eigener Erfahrung, an Anregung? Wenn wir das Facit der Verhandlungen der letzten Wochen ziehen wollen, so wird jeder unparteiische Beurteiler diese Frage nur dahin beantworten können: *N i c h t s , a b e r a u c h g a r n i c h t s.*

Wer an der Umgestaltung einer Landesverfassung mitarbeiten will, der muß erstens die bestehende Verfassung, zum zweiten wenigstens die elementarsten juristischen Voraussetzungen für eine Verfassung überhaupt kennen, zum dritten aber mit den Bedürfnissen des Standes, dessen Interessen er zu vertreten hat, vertraut sein. Nicht mal diese Voraussetzung erfüllen die Herren des Bauerntisches, dessen Redner Studenten und Schulmeister sind, auch nur annähernd. Wir wollen von vornherein zugeben, daß der Zwang der russischen Verhandlungssprache hier viel Schuld trägt, was uns aber bei einem jungen aufstrebenden Volke, daß seine Zukunftsaussichten in alle Welt posaunt, so ganz besonders frappiert, ist der Mangel an positiver Arbeit und an politischem Ernst, der für einen Volksvertreter doch unerläßlich ist. Alles was von Seiten der bäuerlichen Vertreter bisher auf dem Provinzialrat vorgebracht ist, geht über die Früchte einer oberflächlichen Zeitungslektüre

nicht hinaus. Diese Früchte aber sind in positivem Sinne gleich Null, wenn sie nicht auf dem Boden selbständig erworbener Sachkenntnis erwachsen sind.

Was haben denn die Bauern, deren Beteiligung am öffentlichen Leben eine Wendung zum Besseren in der Geschichte Estlands herbeiführen solle an positiver Arbeit, an eigener Anregung geboten? Nachdem sie zunächst im letzten Augenblick das livländische Bauernprojekt, ohne jegliche Umarbeitung auf die lokalen Verhältnisse Estlands hin, akzeptiert hatten, reichte Herr K o k l a, als es sich um die Verlautbarung von Vorschlägen, die von der russischen Landschaftsverfassung abweichen, handelte, ein Separatvotum ein, das im ganzen einige Zeilen über eine Folioseite einnimmt. Von diesem Separatvotum ist etwa die Hälfte dem Vorschlage, an Stelle der projektierten 14 Bezirke die 4 Kreise beizubehalten, gewidmet. Dieser Vorschlag ist so mangelhaft und unselbständig motiviert, daß, nachdem der Gouverneur sein Separatvotum verlesen hatte, Herr L u b i sich erhob und im Namen aller bäuerlichen Vertreter um die Erlaubnis bat, sich diesem Votum anschließen zu dürfen, da sie selbst ein eigenes nicht auszuarbeiten beabsichtigten.

Abgesehen davon, bringt das Separatvotum des Herrn K o k l a noch folgende Vorschläge:

1) Bewilligung des F r a u e n w a h l r e c h t s. Dazu eine individualitätslose Motivierung in 4 Zeilen: „Wenn die Frau selbständig Vermögen besitzt, selbständig ihr Recht vor Gericht vertreten kann, so braucht sie keinen Vormund zur Verteidigung ihrer Interessen in Landschaftsachen. Das praktische Leben beweist vollauf, daß die Frauen im Baltikum gleiche geistige und physische Fähigkeiten wie die Männer haben.

2) A b s c h a f f u n g e i n e s B i l d u n g s z e n s u s für die Vorsteher der Landschaftsämter.

3) A b s c h a f f u n g d e s K l a s s e n s y s t e m s bei den

Landschaftswahlen, und falls das beibehalten würde, eine Herabsetzung des Zensus der ersten Klasse von 15.000 Rbl. auf 1000.

Das ist alles, was die Bauern zur Verfassungsfrage vorzubringen haben. Vielmehr ist ja auch aus der Lektüre der „Postimees“, „Päewaleht“ usw. nicht zu schöpfen. Hier und da fällt eine Phrase aus dem Leben des westlichen Liberalismus auf fruchtbaren Boden, dann bilden sich die Männer, die nicht einmal verstehen, ihre engsten Berufs Interessen zu vertreten, ein, daß unser armes Estland reif sei für das Frauenwahlrecht, das nur in den kulturell am höchsten stehenden Ländern mit einiger Aussicht auf Erfolg um Anerkennung ringt.

Zum zweiten kommt die nationale Interessenpolitik. Bei der künftigen Aemterverteilung sollen die warmen Plätze auf alle Fälle den eigenen Landsleuten vorbehalten werden. Auch der ungebildetste Est ist für einen öffentlichen Posten geeigneter als ein noch so gebildeter Deutsche. In unseren Stadtamtswahlen ist ja dieses Prinzip schon durchgeführt.

Im übrigen ist aus den Zeitungen ja nur noch eins zu lernen und das haben sich denn unsere Herren Bauernvertreter auch am gründlichsten gemerkt und zur Basis ihrer gesamten Arbeit im öffentlichen Leben des Landes gemacht: Fort mit dem Einfluß, den Rechten der Deutschen, fort speziell mit den Rechten des Adels, des Großgrundbesitzes.

Anderer Gesichtspunkte haben unsere bäuerlichen Politiker im Provinzialrat überhaupt garnicht. Praktische Fragen der gemeinsamen agraren Interessen, Reformen in liberalem Sinne, welche die nationale oder die Standesfrage nicht berühren, interessieren die Herren überhaupt nicht. An der Debatte, welche die ritterschaftlichen Vertreter gegen die Einmischung der Administration in die Selbstverwaltung führten, beteiligten sich die bäuerlichen Vertreter mit keinem Worte, ja traten bei

der Abstimmung nicht einmal geschlossen für die Wahrung der Selbständigkeit der Landschaft ein. Um nur einen Umstand zu erwähnen: Der mannhafte Vertreter des bäuerlichen Liberalismus, der Verfasser des „Separatvotums“, Herr Koflatrat für das Revisionsrecht des Gouverneurs ein und amüsierte sich noch köstlich über diesen „Scherz“. — — — Oh heiliger Ernst des für seine Freiheit kämpfenden jungen Volkes, oh sittlicher Stolz der Geknechteten, die sich endlich zur eigenen Vertretung durchgerungen!

„Ich begreife nicht“, sagte derselbe Herr Koflatrat bei Besprechung des Wahlsystems, „wozu überhaupt ein Zensus notwendig ist.“ Ihm erwiderte Baron Schilling = P a d = d a s etwa folgendes: Eine Einigung zwischen unserem und Ihrem Tisch ist garnicht möglich*). Denn das, was Sie wollen, darauf werden wir nie eingehen können. Sie fragen, warum wir einen Zensus wünschen? Weil wir es für recht und billig halten, daß das Vermögen des Landes nicht nur von Ihnen verwaltet wird, die sie uns numerisch überlegen sind, sondern von allen denen, die zu den Mitteln des Landes beitragen. Und in der Beziehung spielt der Großgrundbesitz eine Rolle, die allein durch proportionale Wahlen, auf numerischem Prinzip aufgebaut, nicht zur Geltung gebracht werden kann. Wir haben uns freiwillig bereit erklärt, die Ungerechtigkeit gut zu machen, die darin lag, daß ein Teil der Steuerzahler von der Verwaltung ferngehalten wurde. Wenn Sie uns aber jetzt vergewaltigen wollen und den Großgrundbesitz mit seiner ungeheuren Beteiligung an den Kosten der Landesverwaltung, von der Verwaltung selbst ganz ausschalten

*) Während der letzten Wahlen ist dieser Ausspruch von gegnerischer Seite als Agitationsmittel gegen Baron Schilling, als zweiten Vorsitzenden der Konstitutionellen Partei, benutzt worden. An Stelle von „unserem und Ihrem Tisch“ wurde „uns Deutsche und Euch Esten“ gesetzt.

wollen, so können Sie nicht ernsthaft verlangen, daß wir dazu unsere Hand bieten.

Und darauf Herr P o s k a: Wenn die Gutsbesitzer glauben, daß wir sie vergewaltigen wollen, so nehmen sie das an, weil sie es bisher getan haben. Wir wollen das nicht.

Es ist sehr hübsch, daß diese Behauptung von Herrn Poska in denselben Tagen aufgestellt worden ist, in denen die estnische Majorität in der Revaler Stadtduma sich entschlossen hat, die letzten deutschen Stadträte aus dem Stadtamt zu entfernen und wo jeder Stadtverordnetenversammlungsbericht neue Beispiele von der Vergewaltigung der deutschen städtischen Bevölkerung bringt...

Nachdem die Zensurfrage erledigt war, beteiligten sich die Bauern überhaupt nicht mehr an der Debatte, obgleich von der Ritterschaft noch ernste und bedeutame Projekte vorlagen. Nur an der Abstimmung nahmen sie noch Teil unter Scherzen und Lachen, ohne über die Diskussionsgegenstände irgend orientiert zu sein. Doch ja, der Abgeordnete U b i, kam noch mit einem selbständigen Antrag: Die Schreiber in den Landschaftsämtern sollen nicht von den Präsidenten, sondern vom Kollegium angestellt und entlassen werden.

Die Haltung der bäuerlichen Vertreter im Provinzialrat bedeutet ein unendliches Fiasko, dieses Bewußtsein kommt auch in den Berichten der estnischen Presse zum Ausdruck.

Wenn aber in aufrichtiger Sorge um das Wohl und die Zukunft des estnischen Volkes und somit auch Estlands ein Rat gegeben werden soll, so kann der nur lauten: Durchdringt euch mit der Ueberzeugung, daß National- und Klassenhaß noch keine Grundlage für eine gesunde politische Anschauung bieten. Seht euch nach Männern um, die ernste Arbeit leisten wollen, Männer, die Sachkenntnis besitzen, die die wirklichen Bedürfnisse des Volkes in geistiger und wirtschaftlicher Beziehung studiert haben. Männer, die da ein-

sehen gelernt haben, daß es eine kindische Spielerei ist, seine Lebensaufgabe darin zu erblicken, den kundigeren Gegner, mit dem man zu leben gezwungen ist, verdrängen zu wollen, ohne Würdiges an seine Stelle setzen zu können. Männer, die nach einer eigenen selbständigen politischen Anschauung streben, unbeirrt durch leichtes Zeitungsgeschwätz handwerksmäßiger Agitatoren, und die wissen, daß selbständige Anschauung nur durch Arbeiten und Lernen zu erringen ist.

Und wenn wir einen Vorschlag machen sollen, wie zur Zeit die Vertretung der Volksinteressen würdiger gestaltet werden soll, so sehen wir nur den Ausweg, daß die gegenwärtigen Vertreter, soweit es in ihren Kräften steht, sich bemühen, die vorliegenden Materien wirklich durchzuarbeiten. Dann aber muß durch Abschaffung des Zwanges der russischen Verhandlungssprache die Möglichkeit des Gedankenaustausches vergrößert und durch Einführung des gedeckten Ballotements die Selbständigkeit der Persönlichkeit gegen die Kinderei einer ignoranten Parteidisziplin geschützt werden.



Die Agrarfrage.

Auf der Tagesordnung steht die Abschaffung der Rittergutsprivilegien, die seit Jahren der oppositionellen Presse Stoff zu Angriffen gegen unsere Agrarverhältnisse geboten haben. Der unbefangene Berichterstatter, der die ziemlich lebhaften Debatten über diese Fragen anhörte, kann sich dem Eindrucke nicht entziehen, daß die Herren der Linken in ihren Auseinandersetzungen und in der Formulierung ihrer Wünsche nicht über den Zeitungsartikelstandpunkt, dem es mehr auf das Schlagwort, als auf die Sache ankommt, hinausge-
langt sind. Es macht den Eindruck, als ob es den Herren nur daran liegt, die alten Bestimmungen, die im Urtheile des Volkes gerichtet sind, abzuschaffen, ohne daß sie sich gemüßigt sehen, eine ernste positive Arbeit zu leisten, welche allein doch die Grundlage zu einer wirklichen Reform unserer Agrarverhältnisse bieten kann.

Dieser Fehler trat schon gleich bei Behandlung des Brennerprivilegs störend hervor.

Das landwirtschaftliche Brennerprivileg hat bisher den Rittergütern allein zugestanden. Es war das, da ja die Rittergutsqualifikation lediglich an die Größe des Besitzes und nicht an einen bestimmten Stand gebunden ist, nicht etwa ein Adelsrecht, sondern lediglich eine Maßregel im Interesse der Landwirtschaft, die allerdings dem Großgrundbesitze besondere

Vorteile bot. Bezweckt sollte werden, daß jedes Gut nur soviel Branntwein brennt, als es seiner Kartoffelproduktion unter normalen Verhältnissen entspricht. Verhindert sollte werden, daß auf kleinen Landstellen große Brennereien eröffnet werden, die gekaufte Kartoffeln brennen, und dank ihrer Kapitalstärke bald in der Lage sein würden, den Kartoffelpreis selbst zu normieren, d. h. ihn zu drücken und so die Ertragsfähigkeit unserer Landwirtschaft zu schädigen. Zwar liegt auch schon heute die Möglichkeit der Eröffnung gewerblicher Brennereien in Städten u. s. w. vor, die aber, da unter ganz anderen Verhältnissen arbeitend, als eine wesentliche Konkurrenz bisher nicht in Betracht kommen.

Der in einem Separatvotum des Baron Schilling = Seidel zum Ausdruck gebrachte Gedanke der ritterschaftlichen Vertreter war nunmehr der: Alles, was in den bisherigen Bestimmungen als ein Vorrecht einer bestimmten Kategorie von Gutsbesitzern erscheint, soll abgeschafft werden, alles das, was als Schutzmaßregel für die gesammte Landwirtschaft Estlands aufzufassen ist, soll bestehen bleiben. D. h. bestehen bleiben soll eine Vorschrift nach dem Muster der bisherigen Akzisegesetze, wonach die Eröffnung einer landwirtschaftlichen Brennerei an ein bestimmtes Maß landwirtschaftlichen Besitzes gebunden ist. Das Vorrecht der Rittergüter soll aufgehoben werden und auf alle Ländereien, die ein bestimmtes Maß landwirtschaftlicher Produktion erreichen, übertragen werden. Es können mithin auch Kleingrundbesitzer Brennereien eröffnen, wenn sie zusammen ein dem Mindestmaß entsprechendes Stück Land besitzen.

Diese Gesichtspunkte schienen dem bäuerlichen Vertreter in der Agrarkommission Herrn Lubi ganz unverständlich geblieben zu sein. Der Exdeputierte, der als ein Kenner der baltischen Verhältnisse von seinen Wählern in die Reichsduma geschickt worden war, glaubte, daß Rittergüter Güter im Besitz

von Personen adligen Standes seien, daß es sich somit beim Brennereiprivileg um ein Adelsvorrecht handele. Der liberale Führer, der stolz auf allen Gebieten Gesetze aufheben und erlassen will, trug Bedenken, ob der Provinzialrat berechtigt sei, in die Sphäre der Akziseverwaltung einzugreifen. Der Bauernvertreter, dem vor allem das Interesse seines Standes am Herzen liegen soll, wußte nicht, daß die Kartoffel eine wesentliche Rolle in der estländischen Landwirtschaft spielt.

Sein einziger Gedanke war immer nur der: Die Vorrechte des Adels müssen abgeschafft werden. Unter solchen Umständen ist es nicht wunderbar, daß die Debatten trotz endloser Länge an einander vorbeiging (es dauerte 20 Minuten, bis der Begriff eines Rittergutes klargestellt wurde) und die Abstimmung lediglich nach Parteigesichtspunkten vollzogen wurde.

Um nicht das Brennereirecht ganz in die Hände von nicht-landwirtschaftlichen Exploitatoren zu geben, hatten die ritterschaftlichen Vertreter erklärt, über die Frage der Abschaffung nicht vor Erledigung ihres Separatvotums stimmen zu wollen.

Der Gouverneur stellte darauf die Frage, ob das Brennereiprivileg auf alle Güter, auch auf Verbände von kleinen Gütern, die einer bestimmten Norm entsprächen, ausgedehnt werden solle. Wer dagegen sei, solle sich erheben. Schon glaubte man, daß der Antrag einstimmig angenommen sei, als sich Herr P o s k a erhob und die Erklärung abgab, sein Tisch (Reval und die bäuerlichen Vertreter) könnte nicht mitstimmen, weil sie bei solcher Fragestellung mit dem Adel stimmen müßten, es sei aber nicht ihre Absicht, einer Meinung mit den Vertretern des Adels zu sein! Nach diesem glänzenden Beweis einer Opposition um der Opposition willen, wies der Gouverneur darauf hin, daß außerhalb Estlands die Branntweinbrennerei in Rußland ganz frei sei, und stellte die Frage, ob in Estland die Branntweinbrennerei frei sein soll oder

beschränkt bleiben solle. Darauf stimmte die Majorität des Regierungsrathes und die Bauernschaft für eine volle Freigabe.

Wie weit unsere Bauern ihren Vertretern für diese Abstimmung dankbar sein werden, wenn eine neue Branntweinindustrie den Kartoffelpreis ruiniert haben wird, bleibt abzuwarten.

Nachdem die Abschaffung der Privilegien des Lebensmittelverkaufes, der Brauereien und der Jahrmärkte einstimmig angenommen war, kam es bei der Besprechung des Krugsrechts wieder zu längeren Auseinandersetzungen.

Das Recht Krüge zu eröffnen war bisher Rittergütern vorbehalten und zwar hatte der Landtag die Regulierung dieser Frage in der Hand. Von den 1400 Krugsberechtigungen wurden zur Zeit der Einführung des Monopols nur zirka 330 ausgeübt und bis zum heutigen Tage ist die Zahl der bestehenden Krüge auf 140 hinuntergegangen. Wenn nun jede beliebige Person das Recht erhielte auf dem Lande Krüge zu eröffnen, um damit Geschäfte zu machen, so ist es klar, daß unser Land mit Trinkanstalten überschwemmt werden und die Unmäßigkeit in ungeheurem Maße wachsen muß. Von diesem Gesichtspunkte aus waren die ritterschaftlichen Vertreter der Ansicht, daß das Vorrecht der Eröffnung von Krügen allerdings den Rittergütern genommen werden müsse, daß aber das Recht der Eröffnung und der Schließung von Krügen der künftigen Landschaft vorbehalten werden müsse und unmöglich in das freie Ermessen jedes Spekulanten gestellt werden könne. Die Vorbilder der Mäßigkeitsbestrebungen der norwegischen und schwedischen Regierungen sollten in dieser Beziehung maßgebend sein.

Die Linke stand auch hier auf dem einseitigen Standpunkte; die Vorrechte des Adels müssen abgeschafft werden und wollte keine sachlichen Erwägungen akzeptieren. Der Gouverneur stellte zunächst die Frage: 1) Soll das Krugsprivileg abge-

schaftt werden, 2) soll das Krugsrecht ohne Entschädigung (die von keiner Seite proponiert war) abgeschafft werden und versprach 3) das Separatvotum nachträglich zur Diskussion zu stellen.

Die ritterschaftlichen Vertreter stimmten zum größten Teile für beide Punkte, indem sie die Annahme ihrer als Punkt 3 angefügten Vorschläge als Voraussetzung für diese Stimmabgabe bezeichneten, während ein kleinerer Teil, das Risiko nicht glaubte übernehmen zu können, daß die bestehenden Beschränkungen der Krugseröffnung schlechtlich aufgehoben würden und nachträglich jede Art von Beschränkung abgelehnt würde und in Folge dessen gegen den außerhalb der prinzipiellen Frage liegenden Punkt 2 stimmte. Die bäuerlichen Vertreter stimmten für die Aufhebung.

Bezüglich des Separatvotums der ritterschaftlichen Vertreter stimmte die Majorität dafür, daß die Regulierung der Krugsfrage der Landschaft überlassen würde. Als jedoch der Gouverneur die Frage dahin formulierte, ob das Privileg von den Rittergütern auf die künftige Landschaft übergehen solle, stimmten die bäuerlichen Vertreter und die Majorität der ernannten Glieder dagegen. Darauf beharrten die ritterschaftlichen Vertreter auf ihrem Separatvotum.

Ob die bäuerlichen Vertreter die Gefahr, die hier den sonst von ihnen so eifrig verfolgten Mäßigkeitsbestrebungen droht, gar nicht erkannt haben, oder ob sie so große Erwerbsmöglichkeiten für künftige Krüge aus ihren Kreisen voraussehen zu können meinen, ist nicht recht klar.

Danach wird auf die Regulierung der Beziehungen von Gutsherren und Bauern eingegangen.

Das Projekt der Subkommission sieht die Begründung von *Аграрными комиссиями* (землестроительные комиссии) vor, deren Tätigkeit speziell der Beaufsichtigung des Verkaufs und der Verpachtung des Bauernlandes gewidmet ist. Diese Kommissionen, welche die Bauernagrarbank in

ihrer Arbeit unterstützen, sollen nach dem Vorbilde Innerrußlands bereits vor Einführung der Landschaftsverfassung ins Leben gerufen werden und der Gouverneur hat, wie er mittheilte, bereits ein bezügliches Gesuch beim Ministerium des Innern eingereicht*). Die Bauern sprachen durch Herrn Lubi dem Gouverneur ihren Dank für seine Bemühungen aus, während die ritterschaftlichen Vertreter zuerst einige Daten über die Zusammensetzung und die Kompetenz dieser Kommissionen zu erfahren wünschten, bevor sie prinzipiell für ihre Einführung stimmten. Nachdem die Frage prinzipiell in positivem Sinn entschieden worden war, wurde das Projekt der Subkommission durchberaten. Es soll eine Gouvernementskommission mit Hinzuziehung der Regierungsbeamten als Appellationsinstanz und in jedem Kreise eine Kommission, die nur aus gewählten Vertretern der Bevölkerung besteht, begründet werden. Von der Schaffung von Gemeindefunktionen wurde abgesehen, doch soll jede Gemeinde je einen Groß- und einen Kleingrundbesitzer als sachverständige Vertreter wählen.

Die Kreiskommission soll bestehen aus 2 Vertretern des Großgrundbesitzes, 1 Kleingrundbesitzer, 1 landlosen Bauern und 3 Vertretern der Landschaft.

Dazu wurden folgende Gegenanschläge gemacht: Baron Schilling-Paddas wies darauf hin, daß diese Kommissionen den Verkaufspreis des Bauerlandes festzusetzen haben würden. Es müsse deswegen dafür gesorgt werden daß darin keine interessierten Parteien vertreten seien, welche von persönlichen Gesichtspunkten aus die Preise zu heben oder zu drücken bemüht sein würden. Es sollten deshalb ausgeschlossen sein die Großgrundbesitzer, die noch kein Bauerland verkauft hätten und die Bauern, welche als Käufer zu betrachten seien,

*) Dieses Gesuch ist abschlägig bechieden worden. Wir haben diese Kommissionen demnach jedenfalls nicht vor den übrigen Landesreformen zu erwarten.

also Arrendatore und Landlose. Großgrundbesitzer und Kleingrundbesitzer, die schon verkauft und gekauft haben, wären für diese Frage die geeignetsten Unparteiischen. Die Bauern gingen vom entgegengesetzten Standpunkte aus und wünschten eine möglichst scharf ausgeprägte Interessenvertretung. In diesem Sinne beantragte Herr K o k l a , daß außer den 2 Großgrundbesitzern, 2 Kleingrundbesitzer und 2 landlose Bauern gewählt werden sollten. Herr M a r t e n s o n wollte sogar von den beiden letzten Kategorien je 3 Vertreter hineinwählen, so daß, da die Landschafter jedenfalls auch noch zum größeren Teile Bauern sein werden, den 2 Großgrundbesitzern 6—9 Kleingrundbesitzer gegenüberstehen würden. Alle 3 Vorschläge wurden abgelehnt und beschlossen, daß diese 4 Vertreter auf je drei Jahre mit dem Recht der Wiederwahl gewählt werden sollen. Nach dem Vorschlage von Baron S c h i l l i n g - P a d d a s soll den Parteien ein Ablehnungsrecht gesichert werden und zwar soll jede Partei berechtigt sein, ein Kommissionsglied abzulehnen. 7 Ersatzglieder sollen gewählt werden.

Da die Kommissionen schon vor der Landschaftsverfassung eingeführt werden sollen, so schlug die Kommission vor, bis dahin an die Stelle der drei Landschafter den Bauerkommissar, den Friedensrichter und den Steuerinspektor des Kreises zu setzen. Baron S c h i l l i n g - S e i d e l proponierte an Stelle der beiden letzteren den Ehrenfriedensrichter und einen Gemeindeältesten zu wählen. Der Antrag wurde abgelehnt. Gegen die Vertretung der Regierungsbeamten in der Kommission stimmten die Großgrundbesitzer. Auch Herr T r e u m a n n und 2 andere Bauern hatten sich dagegen erhoben, doch entrüstet winkte ihnen Herr L u b i mit beiden Händen, sie mögen sich wieder setzen und so traten sie von ihrer Meinung zurück. Im Anschluß daran können wir mitteilen, daß, als im Kurländischen Provinzialrat ein Vertreter der Bauernschaft sich etwas Aehnliches erlaubte, der dortige Gouverneur

ihn auf die Ungesetzlichkeit einer solchen Stimmbeeinflussung aufmerksam machte und mit Entfernung aus dem Saale bedrohte. Bei uns kommt diese Ungesetzlichkeit fast in jeder Sitzung vor.

Während die Beschlüsse der Kommissionen in unstreitigem Verfahren definitive sind, unterliegen alle in die Privatverhältnisse eingreifenden Beschlüsse der Appellation an die Gouvernementskommission, in der neben den Landschaftsvertretern 6 Beamte sitzen.

Der Kreiscommission liegt die Parzellierung des von der Bauernagrarbank gekauften Landes vor, doch ist die Bank an ihre Beschlüsse nicht gebunden. Die Kommission hat die Fälle zu bezeichnen, in denen von dem gesetzlich für das Bauerland bestimmten Maximum und Minimum abgegangen werden kann.

Besonders lebhaft wurde die Debatte über die Tätigkeit der Kommissionen bei der Regulierung der Pachtverhältnisse.

Beschlossen wurde zunächst, daß die Kommission in der Eigenschaft als *Schiedsgericht*, d. h. auf Grund einer Anrufung durch beide Parteien, Streitigkeiten auf Grund der Interpretation des Pachtcontractes entscheiden solle.

Zum zweiten sollte vor Abschluß oder Erneuerung des Contractes der Pachtpreis von der Kommission festgesetzt werden,

Von seiten der Großgrundbesitzer wurde darauf hingewiesen, daß eine derartige obligatorische Bestimmung einen empfindlichen Eingriff in das Privatrecht involviere. Der Grundbesitzer müsse in der Lage sein, den Pächter nach eigenem Ermessen zu wählen und ein Mehrangebot von seiten eines Dritten zu akzeptieren. Von den Bauern wurden scharfe Anklagen gegen das gegenwärtige Pachtsystem erhoben. Herr *Kokla* erzählte von einem Großgrundbesitzer, der einen ihm unsympathischen Pächter von 18 auf 150 Rbl. gesteigert hätte, obgleich schon der erste Preis zu hoch gegriffen gewesen

sei. Ihm wurde erwidert, daß der Pächter in solchem Falle ja weggehen könne und sich das Dreifache der Steigerungsdifferenz, also an 400 Rbl. auszahlen lassen könne. Herr Kofla erwidert: Ja, aber der Pächter hat 3000 Rbl. für Baulichkeiten hineingesteckt. Ihm wird erwidert, daß er auch dieses Geld verlangen könne, wenn er die Aufwendung mit Genehmigung des Gutsherrn gemacht habe. Darauf weiß Herr Kofla nichts mehr zu erwidern.

Daß eine glückliche Regulierung der Pachtverhältnisse für das wirtschaftliche Leben des Landes von gar nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, kann nicht bestritten werden. Daß auch bei uns in Ostland vereinzelt zu schwere Pachtforderungen gestellt werden, wird zugegeben werden müssen. Wenn die überspannte Pachtforderung dem Wohlstande der landwirtschaftlichen Bevölkerung schädlich ist, so wäre aber die Ausschaltung der freien Konkurrenz ganz gewiß in noch höherem Maße verhängnisvoll für eine gedeihliche Entwicklung unserer Landwirtschaft. Die Intensivität der Bodenbearbeitung kann nicht anders erzwungen werden, als dadurch, daß der Pächter wirtschaftlich darauf angewiesen ist und jeden tüchtigen und fleißigen Landwirt als Konkurrenten zu fürchten hat. Andererseits aber auch dadurch, daß die Früchte seines Fleißes ihm selbst und nicht nur dem Eigentümer zugute kommen. Verhindert muß demnach werden, daß der Eigentümer jede Verbesserung des Pachtgutes mit einer Steigerung beantwortet und durch Bedrohung mit Kündigung durchsetzen kann. Auf diesem Gebiete ist durch die Verpflichtung zum Ersatz der dreifachen Steigerungsdifferenz und durch die Rückerstattungspflicht der Anwendungen viel geleistet und sicher ist, daß weitere Besserungen mit Erfolg nur auf diesem Wege zu erwarten sind. Der Gedanke, eine Pflicht des Eigentümers, zu einem bestimmten Preise sein Grundstück an eine bestimmte Person verpachten zu müssen, konstruieren

zu wollen, muß als ein Eingriff in die elementarsten Begriffe des Privatrechts zurückgewiesen werden und könnte unter den besonders zugespitzten Verhältnissen unserer Heimat nur von höchst gefährlicher Wirkung sein. Wenn die Vertreter der Bauern von obligatorischen Schiedsgerichten, die das freie Verfügungsrecht des Eigentümers einfach auf den Kopf stellen, alles Heil erwarten, so rechnen sie eben mit irrealen Verhältnissen. Eine Parallele zum Wuchergesetz zu ziehen, ist schon aus dem Grunde nicht möglich, weil es ein Irrtum der russischen Agrarpolitiker ist, Geldnot und Landnot identifizieren zu wollen. Ein nationalökonomischer Unsinn, der sowohl von Seiten der russischen Administration als von unseren Bauern, in eklatanter Weise zum Ausdruck kam.

Auf dem Boden gesunder juristischer und nationalökonomischer Ueberlegung muß an die Reform unserer Agrarverhältnisse geschritten werden.

Von vornherein gestört wird eine solche Arbeit aber, wenn die tatsächlichen Verhältnisse nach dem Muster agitatorischer Verheerung gleich verdreht und aufgebauscht werden. Eines solchen Fehlers machte sich Herr Lubi in ganz besonderem Maße schuldig. Er schilderte die augenblickliche Lage als ein großes Ausbeutungssystem seitens der Grundbesitzer und behauptete wenigstens 50 Kontrakte zu kennen, in denen dem bäuerlichen Pächter die Existenzmöglichkeit einfach genommen werde. Auf die Frage, wie denn der Bauerkommissar solche Kontrakte hätte bestätigen können, erklärte Herr Lubi, die Gutbesitzer schrieben ihre erschwerenden Bedingungen einfach nachträglich hinein. Auf diese unerhörte Beschuldigung der einfachen kriminellen Fälschung hin von Seiten der Rechten zur Rede gestellt, entgegnete Herr Lubi zunächst, er hätte ja keine Namen genannt (!), er kenne aber einen solchen Fall und würde vielleicht (!) in der Lage sein, dem Ritterschafthauptmann unter vier Augen

die Namen zu nennen. Von den Herren von Rosenthal-Tokumbek und Landrat von Straelborn wurde unter begreiflicher Erregung der ganzen Rechten darauf hingewiesen, daß, was in offener Versammlung gesagt sei, auch in offener Versammlung bewiesen werden müsse.

Herr Lubi erwiderte, er würde mit dem Bauern, dem er habe versprechen müssen (?), keine Namen zu nennen, Rücksprache nehmen und wenn der die Rache des Gutsherrn fürchtende (?) Bauer es erlaube, den Kontrakt vorlegen.

Baron Girard-Waldau bat unter lebhafter Zustimmung am Tische der Rechten — die Herren der Administration schienen sich für den Vorgang nicht zu interessieren — zu Protokoll zu nehmen, daß er genötigt sei, die Beschuldigung Herrn Lubis als Verleumdung zu bezeichnen, solange er keine Beweise bebringe.*)

Sachlich wurde beschlossen, daß die Kommissionen bei der Festsetzung des Pachtpreises die Rolle von Schiedsgerichten zu spielen hätten, d. h. nur auf Anrufung beider Parteien in Aktion treten sollten.

Es soll beschlossen werden, um die Einfügung eines Paragraphe in die Friedensrichterordnung zu petitionieren, wonach für Grenzverschiebung zwischen Hofs- und Bauerland nach offizieller Landvermessung eine Strafe von 100 bis 150 Rbl. festgesetzt werden soll.

Auf der nächsten Sitzung wurden eine Reihe Aenderungen und Streichungen in den Bauernverordnungen beraten, die sachlich nur wenig Interessantes boten. Wir heben nur einzelne besonders charakteristische Debatten hervor.

Die Subkommission schlug vor, unter anderen auch den § 432 zu streichen, wonach der Mietzins beim Dienstvertrag sowohl in Geld als auch in Früchten oder in Ueberlassung

*) Diesen Beweis ist Herr Lubi bis zur Stunde schuldig geblieben.

von Land bestehen kann. Die ritterschaftlichen Vertreter und der Gouverneur erklärten, daß diese Streichung nicht notwendig sei, aber vielleicht in der Zukunft zu falschen Schlußfolgerungen Anlaß geben könne. Darauf erklärte Herr Lubi, daß es sich keineswegs um die Streichung eines überflüssigen Paragraphen handele, sondern um die eines schädlichen. Den Dienstherrn müsse, die Möglichkeit genommen werden, mit Landanweisung Dienste zu bezahlen, weil durch solche nur unnatürlich kleine Landparzellen, die ihren Mann nicht ernährten, geschaffen würden. Obgleich nunmehr klar war, was durch diese Streichung beabsichtigt war, stellte sich Herr Giazintow auf den Standpunkt, daß der Paragraph gestrichen werden solle. Die Vertragsfreiheit in der Festsetzung des Mietzinses solle und könne durch diese Bestimmung nicht beeinträchtigt werden. Tatsächlich hätte die Streichung allerdings keine Konsequenz gehabt, da im Provinzialrecht ausdrücklich festgesetzt wird (§ 4174), daß der Mietzins beim Dienstvertrag in Geld- und anderen Sachen (nicht nur in vertretbaren Sachen, wie beim Pachtvertrage) bestehen kann. Immerhin hätte eine solche ausdrückliche Streichung eine mißverständliche Auffassung zur Folge haben können und es ist deshalb freudig zu begrüßen, daß die Beibehaltung beschlossen wurde.

Auch die übrigen Debatten boten psychologisch manches Interessante. Besonders Herr Kofla zeichnete sich aus. So plädierte er dafür, daß die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber beibehalten, für den Arbeitnehmer abgeschafft würde. Er leistete sich den Witz, dafür zu stimmen, daß der Arbeiter kündigen könne, wenn der Arbeitgeber in ferne Länder verreist, und bot als Äquivalent, daß dem Arbeitgeber das gleiche Recht zustehen solle, wenn sein Arbeiter eine Auslandsreise antritt.

Und dgl. mehr! Auf die Einzelheiten wollen wir nicht eingehen.

Der Agrarkommission lagen eine Reihe von Projekten vor, welche die Vergrößerung des Bauernlandes in Estland bezwecken. Als Vorfrage wünschte der Vorsitzende beantwortet zu sehen, ob es bewiesen sei, daß in Estland eine Not nach Land existiere. Wir haben schon oben kurz darauf hingewiesen, daß der Begriff „Landnot“ eine spezifische Verirrung des russischen Agrarpolitikers ist. Man kann von einer Landnot nicht in dem Sinne sprechen, wie man etwa von einer Geld- oder Brodnot spricht, da ja der Landbesitz nicht eine Voraussetzung des Lebensunterhaltes überhaupt ist. Der Gedanke, daß jeder Bauer auch Grundbesitzer sein müsse, sollte, gerade weil er ja zweifellos etwas Verlockendes an sich hat, als unrealisierbare Utopie erkannt und aufgegeben werden.

Von einer Landnot könnte vielleicht in dem Falle gesprochen werden, wenn die käuferische Nachfrage so stark geworden ist, daß dadurch der Preis von Grund und Boden in keinem Verhältnis zu seiner Ertragsfähigkeit steht. Die dadurch geschaffene Situation wird man aber auch besser als Agrarkrisis denn als Landnot bezeichnen, weil in ihr schließlich nicht der landlose Bauer, sondern der Besitzer geschädigt wird, denn das übermäßige Steigen des Bodenpreises hat ja endgiltig immer einen empfindlichen Niedergang zur Folge, wobei die zu teure Uebernahme und Ueberlastung sich rächt, wie uns auch die deutsche Agrarkrise seit den 70-er Jahren lehrt. Eine solche Krise kann nach heutiger national-ökonomischer Anschauung nur durch eine entsprechende Zollpolitik und möglichst intensive Bodenbearbeitung gehoben werden. Von einer solchen Agrarkrise kann bei uns in Estland nicht gesprochen werden und so weit sie vorhanden, sind es die landwirtschaftlichen Interessen der Besitzer, welche in dieser Hinsicht des Schutzes bedürfen.

Als Landnot könnte man es vielleicht bezeichnen, wenn

die einzelnen bäuerlichen Grundstücke zu klein sind, um ihren Besitzer, trotz intensiver Bearbeitung, zu ernähren. Auch diese Form kommt bei uns nicht in Betracht und kann nur durch die richtige Festsetzung des Minimums reguliert werden.

Was aber unsere heimischen Agrarpolitiker, von inner-russischen Ideen beeinflusst, als Landnot bezeichnen, ist die Tatsache, daß das Flächenareal des Bauernlandes nicht ausreicht, um allen Angehörigen des Bauernstandes die Möglichkeit des Lebensunterhaltes durch Grundbesitz zu gewähren, was einen ungewollten Zuzug der bäuerlichen Bevölkerung in die Fabriken zur Folge hat. Eine derartige Situation ist gewiß nicht erfreulich und Maßregeln, um den Landmann der Landwirtschaft zu erhalten, sind gewiß in einem Agrarstaat, wie Rußland es ist und bleiben soll, anzuerkennen. Diese Erscheinung aber als Landnot zu bezeichnen, ist ebenso widersinnig, wie wenn man in Preußen von einer Beamtennot sprechen wollte, weil der Zudrang zu dem juristischen Studium größer ist, als der Bedarf des Staats an Juristen. Ebenjowenig, wie daraufhin eine Verpflichtung des Staates abgeleitet werden kann, für jeden jungen Referendar einen neuen Richterposten zu kreiren, ebenjowenig kann eine staatliche Verpflichtung anerkannt werden, für jeden Landwirt sofort ein passendes Grundstück zu schaffen. Es kann vielmehr nur zugegeben werden, daß dem Staat, da er ein Interesse an einer gedeihlichen Entwicklung der Landwirtschaft hat, die Aufgabe zukommt, den Erwerb freien Landes durch bäuerliche Kleingrundbesitzer zu begünstigen. Bei der ständigen Zunahme der Bevölkerung wird diesem Bestreben eine natürliche Grenze gezogen, welche ganz unwesentlich durch einen Rechtsbruch erweitert werden kann, wenn man in eine gewaltfame Schmälerung des Großgrundbesitzes zu Gunsten des Kleingrundbesitzes willigt. Daß man im gewaltigen Rußland die Zeit schon für gekommen ansieht, um unter Nichtachtung der elementaren Rechtsbegriffe

eine so wenig dauernde Besserung versprechende Reform zu empfehlen, ist ein Zeichen der Kritiklosigkeit unserer radikalen Agrarpolitik.

Die hier erläuterte Situation als Landnot zu bezeichnen, ist deshalb in keinem Falle angängig. Wenn der Gouverneur die Bejahung der erwähnten Frage nach einer Landnot in Estland für selbstverständlich hielt, wie er sagte, so muß das auf eine Verkenning nationalökonomischer Grundbegriffe zurückgeführt werden. Die Großgrundbesitzer, welche in den Verhandlungen des Provinzialrats immer das Bestreben gezeigt haben, den Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen, baten deshalb die Frage, die in dieser Form zu bejahen unmöglich war, in dem Sinne zu stellen, ob es wünschenswert sei, das Areal des Bauerlandes zu erweitern. Die Bejahung dieser Frage würde dann die Grundlage für weitere Verhandlungen über etwa zu ergreifende Maßregeln bieten. Diese Behauptung bestritt der Gouverneur. Zum mindesten müsse eine Notwendigkeit konstatiert werden. Was nur wünschenswert sei, habe keinen Anspruch auf gesetzliche Befriedigung, den hätten nur dringendste Bedürfnisse, Notstände. Henri IV. habe es auch für wünschenswert erklärt, daß jeder Bauer am Sonntag sein Huhn im Topfe habe, aber solch ein Gesetz habe er nicht herausgegeben. Das erste ist eine zum mindesten sehr subjektive Anschauung. Das zweite ein historischer Irrtum. Henri IV. hat allerdings alle seine handels- und agrarpolitischen Reformen geschaffen, um den Wohlstand des Landes und aller seiner Bewohner zu mehren, d. h. damit jeder Bauer so gestellt werde, daß er am Sonntag sein Huhn im Topfe haben könne.

Die richtige staatspolitische Auffassung ist doch wohl die, daß der Staat gerade seine Gesetze den berechtigten Wünschen der Bevölkerung akkommodieren soll, damit es zu dringenden Bedürfnissen, zu einer Not überhaupt nicht kommt.

Da die Formulierung der Rechten nicht angenommen wurde, verneinten die Vertreter der Ritterschaft die in der Fassung des Gouverneurs (notwendig) gestellte Frage, die von der Majorität bejaht wurde.

Um nun das Areal des Bauerlandes zu vergrößern, waren von der Subkommission nachstehende Vorschläge gemacht worden:

Die Wiederherstellung des Bauernlandareals nach seinem Bestande vom 9. Juni 1846.

Gemeint ist hiermit die Zuteilung des sogenannten Sechstel-Landes zum Bauerlande. Das Sechstelland stammt aus der Zeit der Abschaffung der Frohnpacht und ist durch die Bauerverordnung von 1856 und die ergänzenden Bestimmungen von 1859 geregelt. Um die Gutsbesitzer für die durch die Abschaffung der Frohnpacht erlittene Einbuße zu entschädigen, gab das Gesetz ihnen das Recht, ein Sechstel ihres Bauerlandes abzutheilen und sich darüber das freie Verfügungsrecht zu sichern. Von diesem Rechte haben bei weitem nicht alle Gutsbesitzer Gebrauch gemacht, vielmehr umfaßt das gesamte Sechstelland, wie Baron Budberg ausführte, nicht volle 60,000 Dess., was etwa ein Zwölftel des Bauerlandes ausmacht. Von diesen 60,000 Dess. sind in runden Zahlen verkauft 20,000 Dess., in Bauernpachtung 32,000 Dess. in Nutzung von Kostreibern und Hofangestellten 3,000 Dess. Es bleiben mithin 5,000 Dess. des Sechstellandes, die in Nutzung der Großgrundbesitzer als Hofland stehen. Baron Budberg schlug nun vor diese 55,000 Dess., die ja tatsächlich schon in Bauernnutzung stehen, als Bauerland anzuerkennen, die restierenden 5,000 Dess. aber als Hofland zu erhalten, es sei denn, daß es unrechtmäßiger Weise zu diesem hinzuge schlagen worden sei. Die Erwägung der Ritterschaft, die den Wünschen der Bauern nach Möglichkeit entgegenkommen wollte, war dabei die, daß durch diese wenigen Tausend Dessj. der

Bauernschaft Eftlands wenig genützt würde, den wenigen Gutsbesitzern aber, die daran beteiligt, erwachse durch die Entziehung ein empfindlicher Schaden, der durch nichts motiviert sei, da ihre Vorgänger ja in Ausübung eines gesetzlichen Rechtes diese Besitzveränderung vorgenommen haben. Gegen diese Ausführungen von Seiten der Vertreter der Ritterschaft wandte sich Herr Posta. Faktisch sei ja an diesen 5,000 Dess. nur wenig gelegen und wenn die Möglichkeit vorläge, eine Beratung und Virilabstimmung der Bauerschaft einzuleiten, so sei es wohl möglich, daß sie selbst darauf verzichten würden. Nun sei es aber ein Herzenswunsch der Bauerschaft, daß ihnen das Sechstelland in vollem Umfange restituirt würde. Wenn nunmehr die Versammlung einen Teil des Landes doch dem Hofslande vorbehielte, so würde der gute Eindruck, den das Nachgeben der Ritterschaft haben könne, durch diesen tatsächlich unbedeutenden Vorbehalt verwischt werden. Juridisch seien die Gutsbesitzer nicht berechtigt gewesen, das Sechstelland dem Hofslande zuzuschreiben, denn das Gesetz habe an die Ueberlassung der freien Verfügung über ein Sechstel des Bauernlandes nachstehende Bedingungen geknüpft:

1) Daß der Gutsbesitzer alle Verpflichtungen auf sich nähme, welche der Gemeinde gegenüber dem Gemeindelände oblägen, also Versorgung mit Schulen, Armenpflege usw.

2) Daß die Grenze des Sechstellandes zwischen Bauernland und Hofsland gezogen und beibehalten würde.

Beide Bedingungen seien von den Gutsbesitzern nicht erfüllt worden, weswegen die Verfügung von seiten der Besitzer über das Sechstelland als unrechtmäßig bezeichnet werden müsse.

Zum ersten Punkte führte Baron B u d b e r g aus, daß es keineswegs erwiesen sei, daß diese Verpflichtungen von den Grundbesitzern nicht erfüllt seien. Vielmehr waren sie zumteil erfüllt, zumteil abgelöst worden. Jedenfalls sei es nicht denk-

bar, daß wegen Nicht-Erfüllung einer gesetzlichen Bedingung durch einige Personen die Wirksamkeit eines Gesetzes allgemein ausgeschaltet würde.

Zum zweiten Punkte gab Baron Schilling-Pad-das nachstehende Erklärung ab: Die Bauerverordnung enthält 2 sich scheinbar widersprechende Bestimmungen. Erstens erteilt sie dem Gutsbesitzer das unbeschränkte Verfügungsrecht über das Sechstel, also auch zweifellos das Recht, das Land dem Hoflande zuzuschreiben. Zum zweiten verbietet es die Aufhebung der Sechstelgrenze. Dieser Widerspruch findet seine Erklärung nur in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Das Sechstelland ist bekanntlich eine Frucht der Abolition der Frohnpacht. Nun gab es im damaligen Landtage zwei Parteien, die eine für, die andere gegen die Abschaffung. Für die, welche die Frohne abschafften, wurde die Entschädigung durch das Sechstel eingeführt. Denen, welche die Frohnpacht nicht abschaffen wollten, wurde eine Hintertür offengelassen, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, durch Rückerstattung des Sechstels die Verpflichtung zur Abschaffung los zu werden. Um eine tatsächliche Rückerstattung zu ermöglichen, mußte die Sechstelgrenze aufrechterhalten werden. Durch das Gesetz von 1868 wurde die Frohnpacht abgeschafft und dadurch sowohl die Möglichkeit ihrer Beibehaltung als auch deren Garantie durch den Grenzparagrafen gegenstandslos. Von der Zeit an, konnte demnach eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Sechstelgrenze nicht mehr anerkannt werden.

Die Majorität beschloß gegen die Stimmen der Bauern, daß das in bäuerlicher Nutzung stehende und das unrechtmäßig zum Hoflande zugeschriebene Sechstelland dem Bauernlande gezählt werden soll.

Auf Antrag des Procureurs soll die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Zuschreibung nicht wie bisher von der

Administration, sondern vom Gericht entschieden werden, wobei als Parteien der Gutsbesitzer und die Gemeinde fungieren.

Vorgeschlagen wird, um Abschaffung des Senats-Urkases vom 18. Febr. 1893 zu petitionieren, wonach der Verkauf von Sechstland verboten wird, es sei denn, daß die Käufer Personen des örtlichen Bauerstandes sind, die weder Eigentümer noch Pächter von Bauerstellen sind und daß die zu verkaufenden Parzellen den von der Bauerverordnung festgesetzten Minimalumfang von Bauerlandstellen (3 Dessj. Acker nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden) nicht übersteigen. Baron B u d b e r g wies darauf hin, daß hierdurch einem besonderen Wunsche der Bauern entgegengekommen wurde, welche durch das Gesetz an dem Erwerb von Land behindert würden. Wider alles Erwarten sprach sich Herr E u b i im Namen der Bauern gegen eine solche Petition aus. Er wisse wohl, daß viele Bauern eine Aufhebung eines solchen Gesetzes wünschten. Sie sei aber nicht im Interesse der Bauern, da die Gutsbesitzer sehr hohe Preise ansetzen würden und die Bauern durch die „Landnot“ genötigt werden würden, zu teuer zu kaufen. So wurde der von allen Bauern ersehnte Antrag zu Fall gebracht.

Der zweite Vorschlag der Subkommission geht dahin, daß das in bäuerlicher Pacht stehende Hofsland den Bestimmungen über Bauerland unterstellt, d. h. zum Bauerlande zugeschlagen werden soll. Als Wortführer trat Herr P o s k a auf, der ganz auf dem agrarpolitischen Standpunkte der Kadetten fußende Grundsätze entwickelte. Die Tatsache, daß die Grundbesitzer Hofsland verpachteten, wäre einerseits ein neuerlicher Beweis dafür, wie groß das Bedürfnis der Bauern nach Land sei, andererseits dafür, daß die Gutsbesitzer nicht in der Lage seien, ihr Land selbständig zu bewirtschaften. Es entspräche aber nicht einer gesunden

Agrarpolitik, daß ein Grundbesitzer mehr Land besäße, als er zu bewirtschaften in der Lage sei. Wenn dagegen (vom Procureur Herrn Tomajewsky) eingewendet würde, daß es sich um einen unerlaubten Uebergriß in das Privateigentum handele, so könne er das nicht zugeben. Der Staat habe von jeher das Recht gehabt, auf Grund allgemeiner dringender staatlicher Interessen in das Privateigentum einzugreifen. Man brauche nur an das staatliche Expropriationsrecht bei Eisenbahnbauten zu denken. Die bäuerliche Landnot tangiere ebenso zweifellos die vitalsten Interessen des Staates. In diesem Sinne habe der Staat schon einmal von seinem Rechte Gebrauch gemacht und die Bauerlandzuteilung von 1846 verfügt. Unterdeß aber sei die Bevölkerung so gewachsen, daß das Bauerland für sie nicht ausreiche, es bliebe demnach, um gesunde agrare Verhältnisse zu erzielen, gar nichts anders übrig, als einen weiteren Teil des Hoflandes der Nutzung der Bauern gesetzlich vorzubehalten. Der naheliegenden Entgegnung, daß ein solches Bedürfnis sich ja nach einem weiteren Bevölkerungszuwachs in 50 Jahren wiederholen würde, wolle er gleich zuvorkommen. Der Bauer wäre heute noch ungebildet und seine landwirtschaftliche Produktionsfähigkeit nicht auf der Höhe der Zeit. Wenn jetzt für eine bessere Ausbildung der Bauern gesorgt würde, so würde eine intensivere Bodenbearbeitung ihnen die Möglichkeit geben, auch auf einem kleineren Grundstücke sein auskömmliches Brod zu finden. Das lehre das Beispiel Dänemarks.

Die mangelnde Stichhaltigkeit dieser Beweisführung liegt ja wohl ziemlich offen zu Tage. Der wirtschaftlichen Untüchtigkeit wird durch Herrn Poska demnach eine Art Prämie verliehen, indem dadurch ein Anrecht auf das Privateigentum des Nachbarn motiviert wird. Wenn im Bauern das Bewußtsein groß gezogen wird, daß, falls er in Folge von Unbildung und Untüchtigkeit in wirtschaftliche Not gerät, er stets auf Kosten

der Großgrundbesitzer entschädigt werden kann, so dürfte ihm das kaum als ein Ansporn für einen Fortschritt dienen.

Von Seiten der Rechten wurde noch auf die kolossalen Einbußen hingewiesen, die der Großgrundbesitz sowohl in materieller als in politischer (durch Verringerung des ein Wahlrecht zum Landtage verleihenden Areal) durch ein solches Gesetz erleiden würde. Wenn heute verhältnismäßig viel Hofland verpachtet würde, so sei das keineswegs ein Beweis für seine zu große Ausdehnung, sondern ließe sich vielmehr dadurch erklären, daß bei den gegenwärtigen schlechten Zeiten dem Besitzer das nötige Betriebskapital fehle, um die selbständige Bewirtschaftung des ganzen Gutes zu übernehmen. In seinem Resumée sprach sich der Gouverneur ebenfalls gegen die Annahme des Subkommissionsvorschlages aus.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Eine Erklärung findet dieser günstige Ausfall der Abstimmung wohl darin, daß durch einen Zufall während der Agrarverhandlungen die weiteren Bundesgenossen der Bauernschaft am Zentrumstisch fehlten, so daß eine Majorität für die Rechte zustandekommen konnte.

Hierauf erklärte der Gouverneur, daß durch die letzte Abstimmung die Frage des Eingriffes in das Privateigentum prinzipiell in negativem Sinne entschieden worden sei. Die weiteren Vorschläge der Subkommission, welche auf eine Expropriation des Großgrundbesitzes hinausliefen, seien deshalb ebenfalls als abgelehnt zu betrachten. Herr Lubi bat um die Erlaubnis, diese Vorschläge trotzdem in einem Separatvotum der Bauern begründen zu dürfen, was ihm auch gewährt wurde. Zum Schluß hat denn Herr Lubi noch einmal seiner Enttäuschung über diesen unerwünschten Ausfall der Agrarverhandlungen Ausdruck gegeben.

In der Frage des Jagdrechts war eine Einigung ziemlich bald in dem Sinne erzielt, daß dem einzelnen Besitzer

der Bauerstelle das Recht der Ausübung des Jagdrechts nicht zugebilligt werden könne. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, daß durch Verkauf einer Bauerlandstelle der Gutsherr seines Jagdrechts verlustig ginge, der Käufer das abstrakte Recht ohne das Recht der Ausübung erwürbe. Wem dieses zustehen soll, wird der Entscheidung der Landschaft überlassen.



Die Kirchenverfassung.

Die Subkommission hatte nicht ein einzelnes durchgearbeitetes Projekt eingereicht, sondern zwei einander entgegengesetzte, das eine von den ritterschaftlichen Vertretern, das andere von dem Bauernvertreter Herrn Treumann ausgearbeitet. Während das von Herrn Treumann eingereichte Projekt nur eine kurze Skizze der wichtigsten Neuerungen darstellt, lag von ritterschaftlicher Seite eine ausführliche mit Motiven versehene Gesetzesausarbeitung von 62 Paragraphen vor.

Auf den ersten Blick sieht ein derartiges Verfahren der Subkommission einer Pflichtversäumnis ähnlich und in der That hat der Gouverneur der Kommission vor der Plenarversammlung Vorwürfe in diesem Sinne gemacht.

Bei genauerer Kenntniss der Verhältnisse wird man aber diese Vorwürfe doch wohl zurückweisen müssen. Man braucht sich nur ein wenig in die Situation der Kommission zu versetzen. Ihr lagen zwei ganz einheitliche Projekte vor, die, wenn auch das bäuerliche unvollständig war, doch Ergebnisse ganz bestimmter politischer Anschauungen repräsentierten. Die eine Hälfte der Subkommission begünstigte dieses, die andere jenes Projekt. Demnach hätte bei einer Ballotte die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gegeben; sobald aber jemand fehlte, was recht häufig vorkam, so hätte heute, wenn das Stadthaupt von Weissenstein fehlte, das Bauernprojekt, morgen wenn Herr Tisik die Sitzung versäumte, das ritterschaftliche

obgesiegt. Das Ergebnis wäre ein drittes Projekt gewesen, mit dem weder Rechte noch Linke einverstanden waren. Das Vorrecht, solche Projekte auszuarbeiten, konnte die Subkommission neidlos der Plenarsitzung des Provinzialrats überlassen, die ja dank der wohldurchdachten Verfügung über das Stimmrecht der ernannten Mitglieder, reichlich davon Gebrauch gemacht hat.

Wenn die Durchberatung des vorliegenden Stoffes auf ganz besondere Schwierigkeiten stieß, so ist der Grund wohl darin zu suchen, daß die erste Voraussetzung hier eine gründliche Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse und eine wenigstens ungefähre Kenntnis juristischer Begriffe ist. Beides fehlte einem großen Teile der Versammlung in geradezu auffallendem Maße.

Als erster Punkt stand eine Terminologie des Kirchspiels als Verwaltungseinheit zur Diskussion. Anjässigkeit im Kirchspielsterritorium, Zugehörigkeit zum lutherischen Glaubensbekenntnis, Teilnahme an den Unterhaltungskosten der Kirche, Volljährigkeit und männliches Geschlecht wurden in einer vom Gouverneur und vom Ritterschaftshauptmann vorgeschlagenen Fassung als Voraussetzung der Stimmberechtigung im Kirchspiel bezeichnet, nachdem der bäuerliche Vorschlag, auch Frauen das Stimmrecht zu bewilligen, von der Majorität abgelehnt war. Diese Formulierung deckte sich sowohl mit dem ritterschaftlichen als mit dem bäuerlichen Vorschlage, da auch im letzteren die Teilnahme an den Unterhaltungskosten der Kirche als Vorbedingung der Stimmberechtigung angesehen wird.

Dagegen erhob sich der Protohierei T i s i k, um auszuführen, daß jeder im Kirchspiel lebende Christ stimmberechtigt sein müsse. Vor Gott seien alle Menschen gleich, da gäbe es keine Reiche und Arme usw. Der durch keinerlei Sachkenntnis beeinflusste Redner, der merkwürdiger Weise als o r t h o - d o x e r P r i e s t e r zum stimmberechtigten Mitgliede der über die l u t h e r i s c h e K i r c h e n o r d n u n g beraten-

den Subkommission ernannt war, bildete sich allem Anscheine nach ein, daß auf dem Kirchenkonvent religiöse Fragen behandelt würden und bis zuletzt gelang es nicht, ihn davon zu überzeugen, daß die Reparatur eines Pastoratschornsteins usw. nichts mit religiös-kirchlichen Fragen zu tun hat, und, daß es in den dem Kirchenkonvent vorliegenden Fragen sich, abgesehen von der Pastorswahl, um rein ökonomische Angelegenheiten handelt. Da aber jeder im Kirchspiel lebende Mann durch Zahlung von nur einem Rubel die Stimmberechtigung erwirbt, so ist es klar, daß auch an der Pastorswahl jeder, der ein wirkliches Interesse an der Kirche nimmt, sich beteiligen kann. Trotzdem ermüdete Herr Tšif nicht und brachte bis zum Schluß bei jeder Gelegenheit wieder die von ihm auch in einem Separatvotum verewigte Entdeckung vor, daß wir Menschen vor Gott gleich seien und der Edelmann nicht mehr gelten dürfe als der Bauer. Zuletzt allerdings ohne von irgend einer Seite mehr ernst genommen zu werden.

Zunächst aber war der Erfolg seiner Beredsamkeit ein verblüffender. Da Herr Tšif seiner Ausführung die Richtung gegen den Adel gegeben hatte, fühlte sich der Orthodoxe Poška, dem nach eigenem Bekenntnis die ganze Frage fremd war, veranlaßt, ihm beizuspringen. Bei der Abstimmung ereignete sich nun etwas ganz Merkwürdiges. Als die Bauern Herrn Poška durch Aufstehen ein contra abgeben sahen, blickten sie sich einen Augenblick verständnisvoll an und erhoben sich dann geschlossen, um gegen das in ihrem eigenen Projekt aufgestellte Grundprinzip der Kirchenverfassung zu stimmen. Der Autor des Projekts Herr Treumann natürlich ebenfalls. Auch Herr Giazintow *) wurde seinem während der ganzen Verhandlung streng beobachteten Prinzip nicht untreu, bei der Abstimmung aus einem sanften

*) Das erste von der neuen estnischen Stadtverordnetenversammlung aufgestellte Stadthaupt, das nach den Oktoberunruhen zu Fall kam.

Kanzleischlummer zu erwachen, einen schnellen Blick nach den Vorbildern am Bauertisch zu werfen, um sich gesinnungstreu und sachkundig deren Urtheil anzuschließen. Nichtsdestoweniger entschied sich die Majorität für die obengenannte Fassung und das Prinzip, daß die Stimmberechtigung von der Kirchenzahlung abhängig gemacht werden soll, wurde anerkannt. Nach diesem Beweis, mit welchem glänzender Sachkenntnis die Linke bei uns in die Verhandlungen tritt, verließ Herr Poska den Saal und die Vertreter des Bauernstandes konnten wieder zu ihrem Projekt zurückkehren.

Nummehr ging man an die Beratung der eigentlichen Kirchenverfassung. Das bäuerliche Projekt sieht 3 Verwaltungsorgane vor, die Kirchspielsversammlung, den Kirchenrat und die Kirchenadministration. Nach dem ritterschaftlichen Projekt ist das erste Verwaltungsorgan der dem Kirchenrate entsprechende Kirchenkonvent. Baron Schilling-Seidel wies darauf hin, daß die Kirchspielsversammlung des bäuerlichen Projektes kein eigentliches Verwaltungsorgan sei, sondern lediglich die Wahlfunktion für die Mitglieder des Kirchenrates habe, also den auch im ritterschaftlichen Projekt vorgesehenen Wahlversammlungen entspräche. Darauf wurde beschlossen zunächst die Zusammensetzung dieser Wahlversammlungen nach den beiden Projekten durchzusehen. Dabei passierte dem Vorsitzenden das Mißverständnis, daß er diese zu den Wahlen der Kirchenkonventsmitglieder bestimmten Versammlungen mit den Kirchenkonventen, denen die Wahl der Pastoren und der kirchlichen Beamten obliegt, verwechselte. Ein Mißverständnis, das erst im Laufe der Diskussion geklärt wurde.

Das System, nach dem die Mitglieder des Kirchenrats (diese Bezeichnung wurde durch Abstimmung an Stelle von Kirchenkonvent gesetzt) gewählt werden, unterscheidet sich nach dem Projekt der Ritterschaft und der Bauern in folgendem: In beiden Projekten ist vorgesehen, daß der Kirchen-

rat aus 3 verschiedenen Gruppen bestehen soll, aus Delegierten der Großgrundbesitzer, der Kleingrundbesitzer und der freiwilligen Zahler, d. h. der Landlosen. Nach dem bäuerlichen Projekt sollten diese Delegierten von allen Kirchspielsgliedern gewählt werden, nach dem Projekt der Ritterschaft wählt jede Gruppe ihre Delegierten. Nach längerer Diskussion entschied sich die Majorität für die Wahl nach Gruppen.

Zur ersten Gruppe gehören die Rittergüter, die Landstellen, die eine auf nicht unter $2\frac{1}{2}$ Haken veranschlagte Kirchenzahlung leisten, beide mit Ausschluß des verarrendierten Bauerlandes, die Immobilien im Werte von über 15.000 Rbl., die im Kirchspiel besitzlichen juristischen Personen. Nicht ganz korrekt war als stimmberechtigt für jedes Immobil der Besitzer bezeichnet, so daß darunter sowohl der Eigentümer als auch der Arrendator verstanden werden kann. Zur Erläuterung wurde deshalb hinzugefügt, daß bei Verpachtung der Grundstücke das Stimmrecht davon abhängig gemacht werden soll, wer die Kirchenzahlungen leistet, so daß der Eigentümer sich sein Stimmrecht im Kirchspiel dadurch vorbehalten kann, daß er die Kirchenzahlungen in seinem Namen leisten läßt.

Die zweite Gruppe, zu der alle nicht zur ersten Gruppe gehörigen evangelischen Grundbesitzer gehören, ist selbstverständlich eine sehr große, weswegen im ritterschaftlichen Projekt eine indirekte Wahl vorgeschlagen wurde, die auch gegen die Stimmen der Bauern angenommen wurde.

Auch der von der Ritterschaft proponierte Wahlmodus für die Delegierten der freiwilligen Zahler wurde angenommen. Eine Debatte rief die Klausel hervor, daß die Zahl ihrer Delegierten nicht ein Drittel des Kirchenratsbestandes übersteigen dürfe. Es liegt ja wohl auf der Hand, daß diejenigen, welche nicht gesetzlich zur Zahlung herangezogen werden können, keine entscheidende Majorität in einer solchen Versammlung haben können, da sie jedes Jahr in der Lage

sind, ihre Zahlungen einzustellen und dann nicht mehr zum festen Bestande des Kirchspiels gehören. Nachdem ein Antrag Bukowicki die Stimmberechtigung von einer dreijährigen statt einer einjährigen Zahlung abhängig zu machen (der von den Bauern in offenbarem Mißverstehen ihrer urreigensten Interessen unterstützt wurde), durchgefallen war, wurde der ritterschaftliche Antrag angenommen.

Lebhafte Diskussion erregte die Frage nach der Bestimmung der Größe der beiden ersten Gruppen im Kirchenrat. Die Ritterschaft proponierte, daß die Anzahl der Delegierten in beiden Gruppen eine gleiche sein müsse. Sie ging dabei von der Erwägung aus, daß der Landbesitz des Großgrundbesitzes und des Kleingrundbesitzes in ganz Estland ungefähr gleich groß sei. Die zufälligen Verhältnisse in einzelnen Kirchspielen könnten hierbei umso weniger in Betracht kommen, als innerhalb beider Gruppen durch Immobilienkauf u. stete Verschiebungen eintreten können. Ein jährlicher Wechsel in der Stimmverteilung kann aber einer einheitlichen Verwaltung des Kirchspiels nur schädlich sein. Nichtsdestoweniger wurde beschlossen, das Größenverhältnis der ersten und der zweiten Gruppe von ihrem jeweiligen Anteil an den Kirchenzahlungen abhängig zu machen. Als nunmehr aber die Frage der Zahl der Kirchenratsglieder überhaupt festgestellt werden sollte, ging die Bauernschaft von dem noch eben so feurig verteidigten Prinzip der Proportionalität zu der Größe der Abgabenleistung ab und wünschte die Zahl der Konventsglieder von der absoluten Bevölkerungsziffer des Kirchspiels abhängig gemacht zu sehen. Außerdem sollte als Minimalzahl von Delegierten die Zahl 30 angenommen werden und auf jedes weitere 1000 drei Delegierte gerechnet werden.

Der Einwand, daß ein solches Minimum für manches Kirchspiel viel zu hoch gegriffen sei, wurde von der Majorität

anerkannt, das Prinzip, von der Bevölkerungsziffer des Kirchspiels auszugehen, aber wurde akzeptiert und nur hinzugefügt, daß gleichzeitig der Wert des gesamten Immobilienbesitzes mit in Betracht gezogen werden müsse. Keine rechte Vorstellung herrschte aber bei den Ausarbeitern des Projekts, welche Instanz denn diese Berechnung vornehmen solle. Herr T i s i k und Herr N e o machten in dieser Beziehung Vorschläge, die an Mangel juristischer und Sachkenntnisse nichts zu wünschen übrig ließen. Schließlich wurde dann mit knapper Majorität der Vorschlag der Ritterschaft angenommen, diese Berechnung dem Oberkirchenvorsteheramt oder der künftig an seine Stelle tretenden Behörde zu überlassen und die weitere Kontrolle der Gouvernementsbehörde anheimzugeben. Ein Sachverständiger in Kirchenfragen vom Bauerntisch erklärte hierbei seine Unwissenheit über die Zusammensetzung des Oberkirchenvorsteheramtes und als bekannt wurde, daß als weltliches Mitglied ein Gutsbesitzer vertreten sei, stimmte der Bauerntisch geschlossen gegen eine solche „Junferherrschaft“.

Der Vorschlag der Ritterschaft, dem Pastor im Kirchenrat nur eine beratende Stimme zu geben, wurde akzeptiert. Eine solche wurde auch dem Küster zugestimmt.

Als Exekutivorgan waren im ritterschaftlichen Projekt die Kirchenvorsteher, im bäuerlichen ein Kuratorium vorgesehen. Solches gab Herrn P a s t o r K a p p Gelegenheit, über die gegenwärtige Stellung der Kirchenvorsteher Klage zu führen. Sie seien kleine Selbstherrscher, sie beriefen den Konvent nur ein, wenn es ihnen passe und deshalb sei es notwendig, das Bauernprojekt anzunehmen, wonach der Kirchenrat auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder zusammenberufen werden müsse. Baron S c h i l l i n g - P a d d a s wies diese Vorwürfe zurück und machte darauf aufmerksam, daß nach bisherigem Ufus der Konvent auf Wunsch eines einzigen Mitgliedes zusammenberufen würde. Wie es kommt, daß

Herr Rapp über diesen Usus so ganz im Unklaren geblieben ist, ist nicht verständlich. Bei der Abstimmung sprach sich die Majorität für ein Kuratorium von 3 Gliedern aus.

Bei der Besprechung der Funktionen des Kirchenrates gab es unerwarteten Widerspruch. Dem bäuerlichen Projekt zufolge steht die Wahl des Pastors gerade so wie nach dem ritterschaftlichen dem Kirchenrate zu. Dem Vorschlage der Ritterschaft zufolge wurde die Abschaffung des Patronatsrechte ohne Widerspruch beschlossen. Nun aber erhebt sich der Verfasser des Bauernprojekts Herr Treumann und plaidiert gegen seine eigenen Vorschläge. Das Volk hätte kein Vertrauen zu den besitzenden Klassen. Da diese nun zahlreich im Konvent vertreten seien, müsse die Wahl des Pastors einer allgemeinen Kirchspielversammlung überlassen werden. Mit ernstern Worten protestierte Baron Dellingshausen im Namen der estnischen Bevölkerung gegen eine solche Behauptung. Die Praxis beweise, daß trotz aller Heterereien, die Bauern sich in allen wichtigen Fragen nur immer an die Gutsherren wenden, um ihren Rat einzuholen. Aber diese Wendung paßte den Herren von der Linken nicht. Schnell ging man wieder zu den alten Phrasen über. Obgleich der Bestand des Kirchenrates grundsätzlich durchaus den Vorschlägen der Bauernschaft gemäß festgesetzt worden ist, steigt ein Plaidoyer nach dem anderen gegen das eigene Projekt. Tapfer sekundieren Herr Neo und Priester Tisik in lebhaftestem Interesse für die lutherische Kirche.

Schließlich wird mit knapper Majorität beschlossen, die Wahl des Pastors dem Konvent zu überlassen. Aber noch gibt es einen zweiten Konflikt. Damit die Gemeinde wirklich den Pastor erhält, den die Mehrheit wünscht, soll nicht die häufig zufällige absolute Majorität entscheiden, sondern $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich sein. Wer spricht

dagegen? Herr Pastor Kapp und die Vertreter des Bauernstandes. Herr Lubi führt aus: Die Delegierten der freiwilligen Zahler würden vielleicht nicht immer ein ganzes Drittel der Versammlung stark sein, dann aber würden auch die Stimmen der Großgrundbesitzer von einigem Einfluß sein und das muß unter allen Umständen vermieden werden. Mit berechtigter Entrüstung wies Baron Budberg diese Behauptung zurück. Wohl hätte die Ritterschaft gern und freiwillig und nicht erst heute auf die übertriebenen Vorrechte ihres Standes zu Gunsten der Bauernschaft verzichtet. Wenn aber die Bauern jetzt der Ansicht seien, daß der Einfluß der Ritterschaft überhaupt gänzlich eliminiert werden müsse, so müsse dem energisch ein Halt entgegengerufen werden. Und auch Gouverneur Bafchilow sprach sich im Namen der Regierung dahin aus, daß die Gleichheit der Stände verkündet sei, daß aber die angestrebte Vergewaltigung eines Standes durch den anderen unter keinen Umständen geduldet werden würde.

Mit kleiner Majorität wurde schließlich beschlossen, das $\frac{2}{3}$ -Majorität notwendig sei, wenn die Wahlen auch nach einer zweiten Wiederholung resultatlos verlaufen, so bleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, daß dann das Konfistorium das Ernennungsrecht hat.

Das Bauernprojekt Herrn Treumanns schlug eine Uebergabe der Funktionen des Oberkirchenamts an das Konfistorium vor. Die Verhandlung über diesen Antrag war anfangs auf Vorschlag Baron Dellingshausens abgelehnt worden, da eine Reorganisation des Konfistoriums nicht dem Programm des Provinzialrats kompetiert. Nunmehr legte der Vorsitzende dem Provinzialrat trotzdem die Frage vor, da der gleiche Vorschlag in dem ihm vom Generalgouverneur übersandten Kirchenverfassungsprojekt des Fürsten Krapotkin aus Livland enthalten ist. Baron Schilling-Seidel wies darauf hin, daß die Funktionen des

Oberkirchenvorsteheramtes wesentlich wirtschaftlicher Natur seien, und deshalb von einer mit den örtlichen Verhältnissen orientierten Instanz ausgeübt werden müßten. Eine Zentralisierung in dem auf ganz anderen Grundlagen basierenden Konsistorium sei in keiner Weise wünschenswert. Die Bauern hoben die außerordentliche Unpopularität des Oberkirchenvorsteheramtes hervor. Dagegen betonte Baron Budberg, daß der Charakter der Selbstverwaltung der Kirchengutsverwaltung unter allen Umständen gewahrt bleiben müsse. Er bestehe keineswegs auf der gegenwärtigen Zusammensetzung des Oberkirchenvorsteheramtes, vielmehr sei er der Ansicht, daß dieses aus den Vertretern der gesamten Bevölkerung, d. h. der Landschaft bestehen müsse. Dringend zu warnen aber sei davor, die Regelung lokaler wirtschaftlicher Fragen einer zu ganz anderen Zwecken existierenden Zentralbehörde zu übertragen. Außerdem sei es unerfindlich, wie eine Provinzialgesetzgebung einer durch Reichsgesetzgebung bestellten Behörde, die bisher nichts mit wirtschaftlichen Fragen zu tun habe, ganz neue Funktionen übertragen könne. Es handelte sich also um die Frage des Rechtes der Selbstverwaltung im Gegensatz zu einer kirchenbureaukratischen Zentralbehörde und wiederum stimmten die Bauern gegen die Selbstverwaltung und setzten es mit einer Majorität vom Zentrumstisch durch, daß die Funktionen des Oberkirchenvorsteheramtes dem Konsistorium übertragen würden.

Das ritterschaftliche Projekt empfahl eine Umrechnung aller Pastoratsinkünfte in Roggenlieferung. Danach sollten künftig alle Zahlungen in Roggen oder in Geld geleistet werden, wobei alle 10 Jahre der Geldeswert des Roggens neu festgesetzt werde. Der Antrag wurde dadurch begründet, daß einerseits der heutige Zahlungsmodus in verschiedenen Naturalien viele Unverträglichkeiten mit sich bringe, andererseits aber eine definitive Geldablösung bei der steten

Schwankung wirtschaftlicher Werte eine Ungerechtigkeit gegen die Pastoren involvieren würde. Demgegenüber wurde von den Bauern betont, daß die ganze Form der Naturalienleistung veraltet sei, außerdem seien gegenwärtig die Einkünfte der Pastoren — etwa die des Kegelschen — ganz unverhältnismäßig hoch, es solle deshalb eine feste G a g i e r u n g der P a s t o r e n beschlossen werden. Die Höhe der Gage solle vom gesetzgebenden Körper in Berücksichtigung der bisherigen Einkünfte festgesetzt werden. Der Antrag der Bauern wurde angenommen. Die A b s c h a f f u n g der sogenannten S t o l g e b ü h r e n , deren Wert ebenfalls in die Gagenberechnung aufgenommen werden soll, wird beschlossen.

Bezüglich der V e r h a n d l u n g e n im Kirchenrat wird beschlossen, daß alle örtlichen S p r a c h e n zur Anwendung kommen dürfen. Die ritterschaftlichen Vertreter schlugen vor, daß die Protokolle in zwei Sprachen geführt werden sollen: in der estnischen und deutschen. Es wird darauf hingewiesen, daß die deutsche Sprache insofern als Protokollsprache unerlässlich sei, als es die Geschäftssprache des Konsistoriums und des Generalkonsistoriums ist. Man sollte meinen, daß dieser Vorschlag allen nationalen Bedürfnissen des Landes gerecht würde. Nichtsdestoweniger erhebt sich der Vertreter des estnischen „Liberalismus“ Herr L u b i und erklärt, er sehe keinen Grund, daß auf dem Lande die deutsche Sprache zur Anwendung gelange. Wenn außer der estnischen Sprache durchaus noch eine andere Sprache berücksichtigt werden solle, so plaidiere er eher für die r u s s i s c h e Sprache. Herr Rubi muß die Beschämung erleben, daß sein Vorschlag vom Vertreter der Administration, dem Gouverneur, selbst zurückgewiesen wird, der erklärt, daß die Regierung keinerlei Interesse daran habe, daß auf diesem Gebiete die Reichssprache bevorzugt würde.

Nach mancherlei Hin und Her einigt man sich dahin, daß die Protokolle in der Sprache der Majorität geführt und obligatorisch ins Deutsche übersetzt werden sollen.



Die Schulfrage.

Als erster Punkt wird einstimmig die Einführung des obligatorischen Volksschulunterrichts beschlossen.

Dieser Unterricht soll mit dem zehnten Jahre beginnen, bis zum 14. dauern und gratis erteilt werden. Ihm soll etwa vom 8. Jahr an ein häuslicher Unterricht im Lesen und in der Religion vorangehen. Der Typus dieser Schule soll der einer Gemeindegemeinschaft sein, von deren Besuch nur diejenigen Kinder befreit werden sollen, die bereits eine andere Schule besuchen.

Vom 14. bis zum 16. Jahre soll den Schülern ein Repetitionskursus geboten werden in Kirchspielschulen, die dem Typus der Parochialschulen entsprechen. Dieser Unterricht ist nicht mehr obligatorisch und soll den Schülern sowohl die Möglichkeit geben, in höhere Schulen aufzurücken, als auch der Ausbildung einen gewissen breiteren Abschluß zu geben.

Eine Gemeinsamkeit der Interessen trat wiederum in der Frage der Unterrichtssprache in Schulen klar zu Tage, die nach der Ansicht der gewählten Mitglieder durchaus die estnische sein soll. Obgleich die estnischen Vertreter es sichtlich vermieden, in ihren Ausführungen auf die gleichgesinnten Äußerungen der deutschen Mitglieder Bezug zu nehmen, trat doch in der Gleichheit der Beweisführung, in der gleichen

Hochstellung der Muttersprache, in der allein eine günstige geistige Entwicklung der Schüler zu erhoffen sei, ein Gemeinheitsgefühl hervor, das unweit wichtiger ist, als alle Höflichkeiten, die bei sachlichen Differenzen unverbindlich ausgetauscht werden können. Die beredten Darlegungen des Gouverneurs, daß durch eine gründliche Ausbildung in der Reichssprache für die Zukunft der Kinder am besten gesorgt würde, konnten unter solchen Umständen nur wenig Eindruck machen. Und in der That kann diese Beweisführung nicht als stichhaltig anerkannt werden. Zunächst spielt die Kenntnis der Reichssprache im bauerlichen Leben nur eine sehr untergeordnete Rolle, zum zweiten könnte auch die gediegenste Sprachkenntnis nicht für den Mangel Ersatz bieten, den der Unterricht in einer fremden Sprache auf allen Gebieten der allgemeinen Bildung erzeugt, zum dritten aber ist es ein Irrtum, daß die russische Unterrichtssprache eine bessere Kenntnis der russischen Sprache überhaupt bedingt. Davon haben u. a. die Aufnahmeprüfungen in die neubegründete Domschule zu Beginn des ersten Semesters einen schlagenden Beweis geliefert. Bei diesen Prüfungen stellte es sich nämlich heraus, daß die deutschen Schüler, welche aus den hiesigen Gymnasien, namentlich aus dem Alexandergymnasium, in die deutsche Schule übergehen wollten, ganz ungenügende Kenntnisse in der russischen Sprache hatten, während eine ganze Reihe von Schülern, die den Unterricht bisher in ihrer Muttersprache genossen und das Russische lediglich als Lehrfach betrieben hatten, sehr hübsche Kenntnisse in der russischen Sprache entwickelten.

Hervorzuheben verdient, daß auch Herr Poska, der sonst eine nicht zu mißverstehende Fühlung mit dem „Regierungstisch“ verrät, in dieser Froge warm für die Ausbildung in der Muttersprache eintrat. Ja noch mehr, unter den ernannten Gliedern fanden sich nur 6 Herren, die mit dem Gouverneur für die Beibehaltung der Reichssprache

als Unterrichtssprache in den oberen Klassen der Gemeindegemeinschaft stimmten.

Im Laufe der Diskussion kam auch der überaus traurige Stand der Lehrerfrage zur Sprache, wobei der Ausschussvorsitzende darauf hinwies, daß in vielen Schulen Knaben von 18 Jahren ganz ohne Kenntnisse zu Lehrern ernannt seien, lediglich von dem Gesichtspunkte aus, daß sie der russischen Sprache mächtig sind. Volksschuldirektor Reha mußte zugeben, daß viele Lehrer Autodidakten oder Absolventen der Gemeindegemeinschaft seien, und machte für diesen Umstand die schlechte Gagerung der Lehrer verantwortlich. Demgegenüber wies Landrat Baron Budberg darauf hin, daß die unglückselige Abhängigkeit der Lehrer von der Administration viel Schuld an der Abneigung gegen die Ergreifung des Lehrberufes trage, und meinte, daß dadurch, daß die Wahl des Lehrers den Gemeinden überlassen würde, manches gebessert werden könne. Der Hoffnung auf die baldige Eröffnung eines estländischen Lehrerseminars wurde von allen Seiten Ausdruck gegeben.

Ganz anders gestaltete sich das Stimmverhältnis in der Versammlung, als zu den spezielleren Fragen des Schulprogramms und zu wirtschaftlichen Fragen übergegangen wurde.

Wir haben schon mehrfach auf jenen eigentümlichen Liberalismus hingewiesen, zu dem sich die Vertreter der estnischen Bauernschaft im Provinzialrat bekennen. Während einerseits, wenn es sich um irgend welche geheime Absichten einer nationalen Hintertreppenpolitik handelt, die elementarsten Grundgedanken des Liberalismus und der Selbstverwaltung mit Füßen getreten werden, werden andererseits, wo derartige Privatinteressen nicht in Betracht kommen, beliebige unverständene Theorien des westeuropäischen Radikalismus, mit einem Eifer verfochten, der einer besseren Sache wert wäre. Eine derartige

Anlehnung an den fremdländischen Liberalismus trat auch in den Beratungen über die konfessionelle Schule deutlich hervor. Wir haben in Deutschland die Streitfrage Simultanschule oder konfessionelle Schule, in Frankreich die durchgeführte Trennung von Kirche und Staat. Diese verschiedenartigen Begriffe hatten sich in den Köpfen unserer Volksreformer zu einem merkwürdigen Konglomerat unklarer Ideen vereinigt, die nunmehr in einer modernen Schulreform verwirklicht werden sollen.

Wir kennen im Auslande verschiedene Arten von Volksschulen :

1) Die neue französische Schule, in der die Religion überhaupt ausgeschaltet ist und dem Hause überlassen bleibt.

2) Die preussische konfessionelle Schule, in der fast alle Kinder, jedenfalls aber die Lehrer, einem bestimmten Bekenntnisse angehören und den Religionsunterricht vom Lehrer erhalten.

3) Die preussische Simultanschule, zu der Kinder und Lehrer jeden Bekenntnisses gehören, wobei die Fürsorge für den Religionsunterricht der Kirche überlassen wird.

4) Die katholische Kirchenschule.

Für unsere Verhältnisse ist ganz gewiß eine konfessionelle Schule die geeignetste. Die Simultanschule, für die sich in Deutschland viel anführen läßt, ist für uns keineswegs brauchbar, weil der russische Staat nicht wie der deutsche interkonfessionell, sondern sowohl national als konfessionell griechisch-orthodox ist. Eine konfessionslose staatliche Schule bedeutet also für eine nicht-orthodoxe und nicht-russische Provinz zweifellos eine Gefahr. Immerhin wahrt die preussische Schule der Konfession doch insofern ihr Recht, als sie die Religionsstunden der Kirche überläßt. Die Bauern aber wollen die Religionsstunden dem einer anderen Konfession angehörenden

Lehrer übertragen. Es verdient doch wohl Beachtung, daß Herr Treumann, der diesen den elementarsten Grundbegriffen der Religion Hohn sprechenden Antrag vor dem Provinzialrat vertrat, Student der evangelisch-lutherischen Theologie in Dorpat ist. Die Begründung, die dieser künftige Seelsorger seinem Vorschlage gab, ist für einen gebildeten Menschen geradezu haarsträubend. Die Fundamente des Christentums seien überall dieselben und dieses solle ohne jedes menschliche Beiwerk der Konfessionen gelehrt werden. Wie unser Theologe es sich denkt, daß die Lehre von der Taufe oder vom Abendmahl oder auch nur die Stellung der Jungfrau Maria in der biblischen Geschichte ohne jede konfessionelle Färbung gelehrt werden und zugleich mit irgend einem christlichen Dogma übereinstimmen soll, ist nicht einzusehen. Es bliebe eben nur eine allgemeine Sittenlehre nach, die aber mit dem heute als Religion bezeichneten Christentum wenig zu tun hätte und eine sittliche und philosophische Reife des Lehrers voraussetzt, die auch in den weit höher stehenden Kulturländern nicht zu finden ist. Den totalen Mangel an Verständnis von Seiten der Bauernschaft bewies auch die Abstimmung. Anfangs stimmten von den Bauern zwei für den konfessionellen Charakter der Schule, so daß sich eine Majorität von 16 gegen 13 Stimmen dafür ergab. Gedrängt und geschoben von ihren Genossen, erhoben sich darauf die beiden Sünder und erklärten, sie hätten die Frage nicht recht verstanden, sie seien auch gegen die konfessionelle Schule. Das köstliche Projekt Herrn Treumanns erhielt somit eine Majorität von 15 gegen 14 Stimmen.

Doktrinär bis zum äußersten sind die Bauern in den Fragen des Budgets. Während sie bei Ausgaben, die eventuell auch einem Deutschen zugute kommen, wie etwa den Pastoratseinkünften, von einem an Kärglichkeit grenzenden Sparsamkeitssinn erfüllt sind, zeigen sie bei den nur ihren

Kreisen zugute kommenden Bewilligungen eine Liberalität, die der Verschwendung gleichkommt. So soll nicht nur, wie einstimmig beschlossen, der Besuch der Elementarschule, sondern auch der der höheren Kirchspielschule, die inobligatorisch den Schülern eine etwas umfangreichere abgeschlossene Bildung verleiht, unentgeltlich sein. Wie die ungeheuren Mehrkosten dazu aufgebracht werden sollen, blieb unerledigt. In seltenem Optimismus wurde gemeint, die Männer würden sich die notwendige Steuererhöhung vom Kneipenbesuch absparen. Als weiteres Endziel wird konsequenter Weise der allgemeine kostenfreie Unterricht auch an den höheren Lehranstalten bezeichnet.

Ebenso soll am Lehrergehalt nicht gespart werden. Dieser an sich sehr sympathische Gedanke fand im Prinzip auch den Beifall der Ritterschaft, nur müsse auch hier mit den Grenzen des Möglichen gerechnet werden. Der Vorschlag der Bauern, den Lehrern neben freier Wohnung in den Kirchspielschulen 500 Rbl. an den Elementarschulen 360 und 240 Rbl. Minimalgehalt zu bewilligen, würde zu einer Erhöhung des Budgets von 50,000 auf 400,000 Rbl. führen, dessen Durchführung selbst bei einer sehr gefährlichen Einschränkung der Schulzahl kaum möglich ist. Angenommen wird schließlich für die Kirchspielschulen ein Minimum von 400 Rbl., für die Elementarschulen von 240 Rbl. und für den zweiten Lehrer von 180 Rbl. Nicht unerwähnt kann bleiben, daß die Bauerdeputierten zum großen Teile Schullehrer sind und daß im Volke selbst unverständiger Weise diese Neigung zur Erhöhung der Lehrergehälter überhaupt nicht existiert.

Bezüglich des Bildungszensus der Lehrer wird beschlossen, daß nach Möglichkeit Absolventen von Lehrerseminaren angestellt werden sollen. Solange die Zahl dieser nicht hoch genug ist, soll eine Prüfung vor der gesetzlich bestellten Examinationskommission verlangt werden.

Die Zusammensetzung des Schulrates, der aus dem

Gemeindefchulältesten, dem Gemeindeältesten, dem Schulältesten der betr. Schule und dem Kirchenvormunde bestehen soll, gab den Bauern Veranlassung zu heftigen Angriffen gegen die Stellung des Lekteren, der als eine Art von Büttel des Pastors seiner persönlichen Würde zu viel vergebte. Tatsächlich wurde konstatiert, daß die Kirchenvormünder sich durchaus der Achtung ihrer Gemeinde erfreuten. Auch hier scheint man mit einer Aversion des Lehrerstandes gegen diese Stellung rechnen zu müssen. Die Neigung zur Verquickung wirtschaftlicher und allgemeiner Fragen trat auch bei den Schulratsverhandlungen hervor. In diesem Sinne sollte auch durchaus der Lehrer ein Stimmrecht auf dem Schulrat haben, was aber ebenso wie die Hineinziehung pädagogischer Fragen in die Kompetenz des Schulrats abgelehnt wurde, dem die wirtschaftliche Tätigkeit und die Vorstellung der Lehramtskandidaten überwiesen wurde.



Zur Justizreform.

Nachdem zunächst die Abschaffung der Gemeindeggerichte und der Uebergang ihrer Kompetenzen an die Friedensgerichte und die allgemeinen gerichtlichen Institutionen beschlossen worden war, kam ein Separatvotum der Herren Zoeger von Mantuffel und Baron Stackelberg-Kiwidepäh, betreffend die Errichtung landschaftlicher Waisengerichte zur Verhandlung. Da diese Gerichte bei der kleinsten landschaftlichen Einheit, also der Gemeinde, eingerichtet werden sollen, handelt es sich im wesentlichen um bauerliche Vormundschaftsgerichte. Die Antragsteller gingen davon aus, daß es sich bei der Tätigkeit der Waisengerichte in erster Linie um wirtschaftliche Fragen handelt, daß demnach die intime Kenntnis des lokalen bäuerlichen wirtschaftlichen Lebens die erste Voraussetzung für die Funktionäre solcher Gerichte sei. Speziell die Ernennung geeigneter Vormünder setze eine genaue lokale Personalkennntnis voraus, die nur die Glieder der einzelnen Gemeinden besäßen. Da die Entscheidung von Erbschaftsstreitsachen ja nicht vor das Waisengericht kompetiere, so kämen juristische Kenntnisse erst durchaus in zweiter Linie in Betracht. Demgegenüber betonten die Juristen am Zentrumstisch, daß die juristische Vorbildung für den Präsidenten des Waisengerichts unerlässlich sei und plaidierten für Uebergabe der Vormundschaftssachen

an das Friedensgericht. Bei der Abstimmung stimmten alle ritterschaftlichen Vertreter für den weiteren Ausbau der bauerlichen Selbstverwaltung und alle bauerlichen Vertreter dagegen. Der Antrag Zoega wurde abgelehnt. In Ergänzung wurde beschlossen, daß die Zahl der Friedensgerichte erhöht und den Friedensrichtern 4 landschaftliche Beisitzer beigegeben werden sollten, von denen einer nebst einem Stellvertreter von jeder Gemeinde gewählt werden soll.

Im Anschluß hieran kam die Frage zur Verhandlung, ob die adligen Waisengerichte bestehen bleiben sollten oder nicht. Herr Zoega von Manteuffel führte aus, daß die meisten estländischen Edelleute dem Großgrundbesitzerstande angehörten. Die Verwaltung dieser Vermögen setze demnach landwirtschaftliche Kenntnisse des Großgrundbesitzbetriebes voraus, zudem unterlägen dem adligen Waisengerichte eine Reihe von allgemeinnützigen und humanitären Anstalten, die vom Adel unterhalten würden, es wäre eine Ungerechtigkeit, diese der Verwaltung des Adels zu entziehen, schließlich würden die adligen Waisengerichte rein auf Kosten des Adels unterhalten, kosteten den übrigen Ständen keinen Kopfen, von einem Eingriff in deren Rechte könne demnach nicht die Rede sein. Baron Schilling fügte hinzu, daß die adligen Waisengerichte vorzüglich funktionierten und daß seit undenklichen Zeiten kein einziges Mal eine weitere Appellation stattgefunden habe. Zudem seien die adligen Waisengerichte eine Institution des ganzen Reiches, er bestreite deshalb dem Provinzialrat das Recht, über den Rahmen seiner Kompetenz hinauszugehen und in die Reichsgesetzgebung einzugreifen. Der Gouverneur wies diese Behauptung zurück und erklärte, daß die Entscheidung der Frage, was vor den Provinzialrat kompetiere, lediglich ihm obläge und daß er sich einen Eingriff in seine Rechte verbäte.

Wir wollen nicht unterlassen, an dieser Stelle einer durchaus entgegengesetzten Anschauung Ausdruck zu geben. Der Gouverneur hat seinerzeit selbst ausgesprochen, daß er als Vorsitzender der Versammlung neben dem formellen ausschlaggebenden Stimmrecht keine größeren Rechte als irgend ein Glied der Versammlung habe. Das ist auch ganz richtig und entspricht den allgemeinen parlamentarischen Gepflogenheiten, die in dem Provinzialrat doch wohl zur Geltung kommen. Der Vorsitzende hat lediglich dafür zu sorgen, daß Debatte und Abstimmung innerhalb parlamentarischer Formen vor sich gehen. Keineswegs liegt etwa eine *praesumptio juris* eines besseren Wissens von irgend welchen Fragen vor. Vielmehr steht bei allen strittigen Punkten, ob diese oder jene Frage der Versammlung unterliegt, ob eine Frage in dieser oder jener Form zur Abstimmung gestellt werden soll, die Entscheidung der Versammlung zu. Nur bei offenbaren Gesetzwidrigkeiten dürfte dem Leiter als Vertreter der Regierung ein Einspruchsrecht zu stehen. Im übrigen ist der Vorsitzende ein Organ und nicht der Vorgesetzte der Versammlung. Ein Mitglied, das die Berechtigung diese oder jene Frage an die Versammlung zu bringen bestreitet, macht sich deshalb keineswegs eines Rechtseingriffes schuldig, vielmehr verläßt der Vorsitzende den Rahmen seiner Kompetenz, wenn er die Entscheidung einer Streitfrage der Versammlung entzieht und sich selbst vorbehält. Dieser Grundsatz findet nicht nur bei dieser Gelegenheit Anwendung. Das Gleiche mußte gesagt werden, als Herrn Poska das Recht bestritten wurde, über die Kompetenz des Provinzialrats über Rechtsfragen zu sprechen, oder als Baron Girard im weiteren Gang der Verhandlung eine andere Form der Abstimmung über die Sprachenfrage vor Gericht verlangte und „in seine Schranken zurückgewiesen“ wurde. Auch die diktatorische Behandlung Herrn Lubis, auf die wir unten zu sprechen

kommen und die offizielle R ü g e , die der Motivierung seiner Stimmhaltung zuteil wurde, muß von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt werden.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu unserem Berichte zurück. Der Vorsitzende machte die Bauern, die in der Subkommission für Aufhebung der adligen Waisengerichte gestimmt hatten, darauf aufmerksam, daß es sich hier um eine spezifische Angelegenheit des Adels handele, welche die Rechte der übrigen Stände nicht tangierte. Zwar hätten die ritterschaftlichen Vertreter durch den Versuch einer Otkroyierung bäuerlicher Waisengerichte in die Sphäre der Bauern eingegriffen, doch möchten sie nicht gleiches mit gleichem vergelten. Demgegenüber muß doch wohl betont werden, daß die ritterschaftlichen Vertreter den Bauern ein Recht geben wollten, während es sich hier darum handelte, ob dem Adel ein Recht genommen werden soll. Die Abstimmung sprach sich für die Erhaltung der adligen Waisengerichte aus. Die Stimmen der Bauern waren geteilt. . . .

Wenn es sich um allgemeine im Rechtsstaat geltende liberale Grundsätze handelt, so steht die Bauernschaft auf dem Standpunkt der Reaktion und will von einer konsequenten Durchführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fragen nichts wissen. So sträubten sie sich gegen eigene Waisengerichte, so setzten sie die Verquickung der Selbstverwaltung mit der Polizei durch. Daneben aber greifen sie wie blind in den Topf demokratischer Utopien und heben wahllos irgend eine unverstandene Idee des westlichen Radikalismus hervor, die in das übrige Gefüge unserer politischen Verhältnisse absolut nicht hineinpaßt. Dieselben Leute, welche fürchten, daß die Bildung im Lande noch zu gering sei, um ihren Vertretern die Leitung der Waisengerichte zu übertragen, wollen den Frauen ein Stimmrecht im Kirchspiel und in der Landschaft zubilligen. Dieselben Leute, welche das Organ

der Selbstverwaltung der Administration unterstellen, wollen die Berufung der Einzelrichter durch Volkswahl einführen. Die Hinweise Herrn Spiros, des Gouverneurs und der ritterschaftlichen Vertreter auf die unerträgliche Abhängigkeit eines gewählten Einzelrichters von der Gunst seiner Wähler, die eine Unparteilichkeit illusorisch macht, faßten die Bauern nur als beleidigendes Mißtrauen gegen das Volk auf, das eine derartige Beeinflussung nicht erstreben würde. In totaler Mißkennung der Verhältnisse beriefen sie sich auf England und Frankreich. Die Wahl des Einzelrichters war plötzlich zum Panier des bäuerlichen Liberalismus erhoben.

Der Antrag wurde von einer Majorität des Zentrums und der Ritterschaft abgelehnt.

Dagegen wurde von ritterschaftlicher Seite betont, daß die Einführung von Schöffengerichten, d. h. Gerichten aus einem ernannten Friedensrichter und gewählten Beisitzern bestehend, wohl wünschenswert genannt werden könne. Herr Lubi, der zu dieser Frage reden wollte, kam in der Motivierung auf die Gründe zurück, die ihm das Wahlrichtertum überhaupt wünschenswert erscheinen ließen. Darauf entzog ihm der Vorsitzende das Wort, da er über bereits erledigte Materien nicht sprechen dürfe. Herr Spiro wies darauf hin, daß die Schaffung von Wahlkollegien die Gerichte derart überlastete, daß eine Verdreifachung ihrer Zahl notwendig werden würde. Herr Zoegge v. Manteuffel erklärte, daß er im Prinzip für Einführung der Schöffengerichte sei, daß eine solche aber die Reorganisation der gesamten Prozeßordnung involviere, welche nur durch eine Reichsgesetzgebung, aber nicht von einer einzelnen Provinz geregelt werden könne. Er bat deshalb zu ballotieren, ob der Provinzialrat die Einführung von Schöffengerichten für wünschenswert erkläre. Trotzdem stellte der Vorsitzende die Notwendigkeit

der Einführung von Schöffengerichten in Estland zur Abstimmung und in dieser Form wurde die Frage verneint.

Die Herren Zoegel von Mautensfel und Baron Stackelberg-Kiwidepäh beantragten, daß nur solche Juristen zu Friedensrichtern ernannt würden, die entweder die Universität Jurjew absolviert oder ein Examen im baltischen Provinzialrecht an einem hiesigen Bezirksgericht bestanden hätten. Die einleuchtende Motivierung des Antrages bestand in dem Hinweise darauf, daß ein örtlicher Richter auch das örtliche Recht kennen müsse. Dagegen wandte sich Herr Spiro, der ausführte, daß die russischen Juristen allerdings nicht das baltische Provinzialrecht, wohl aber das römische Recht studierten, auf dem ersteres voll und ganz basiere. Praktische Gesetzeskenntnis eigne sich der Richter doch erst in seinem Beruf an, ein Examen beweise gar nichts. Eine Motivierung, die stichhaltiger wäre, wenn nicht bekanntermaßen der russische Jurist fast immer ein schlechter Romanist wäre. Der Antrag wurde in der Abänderung, daß die Ernennung zum Friedensrichter von einem Diplom über ein bestandenes Provinzialrechtsexamen abhängig gemacht werden solle, angenommen.

Nunmehr kam die Sprachenfrage zur Verhandlung. Die ritterschaftlichen Vertreter wiesen darauf hin, daß die Kenntnis der Landessprachen seitens der Richter für eine sorgfältige Rechtspflege unumgänglich notwendig sei, besonders nach Aufhebung der Gemeindeggerichte. Sie beantragten deshalb :

1) Die Kenntnis der Landessprachen ist für die Friedensrichter in Estlands obligatorisch.

2) Die Kenntnis der Landessprachen ist für die Untersuchungsrichter in Estland obligatorisch.

3) Im Bezirksgericht muß auch der, welcher der Reichssprache nicht mächtig ist, persönlich vortreten können. Die Einführung vereidigter Dolmetscher müsse

obligatorisch gemacht werden. Außerdem aber müsse im Gericht entweder ein Richter die beiden Landessprachen können, oder von zweien jeder eine. Außerdem müsse dem Gericht das Recht der Auseinandersetzung mit den Parteien in der Landessprache eingeräumt werden.

Die Juristen am Centrumstisch erwiderten, daß die obligatorische Einführung vereidigter Dolmetscher an allen Gerichten ausreichen würde. Baron Budberg meinte, daß die Durchführung der ritterschaftlichen Anträge für Friedensrichter und Untersuchungsrichter vielleicht praktisch unmöglich sei, daß aber vor allem dem Untersuchungsrichter die Kenntniss der Landessprachen obligatorisch gemacht werden müsse.

Die Stellung der Bauern blieb bis zur Abstimmung nicht recht klar. Bekannt war nur, daß der nicht anwesende Herr Poska ein Gegner des Antrags war, und daß die Esten sich auf den Standpunkt stellten, die Kenntniss der deutschen Sprache brauche nicht obligatorisch gemacht zu werden. Baron Girard ersuchte den Vorsitzenden, den Antrag auf beide Sprachen gleichzeitig zur Abstimmung zu stellen. Der Vorsitzende erklärte, das sei seine Sache und stellte die Frage erst bezüglich des deutschen, dann bezüglich des estnischen und dann bezüglich beider Sprachen. Die Abstimmung ergab nun folgendes verblüffende Resultat:

Für den Friedensrichter:

Die deutsche Sprache obligatorisch — abgelehnt.

Die estnische Sprache obligatorisch — abgelehnt.

Beide Sprachen obligatorisch — abgelehnt.

Für den Untersuchungsrichter:

Die deutsche Sprache obligatorisch — abgelehnt.

Die estnische Sprache obligat. — angenommen.

Beide Sprachen obligatorisch — abgelehnt.

Für einen Richter im Bezirksgericht:

Die deutsche Sprache obligat. — angenommen.

Die e s t n i s c h e Sprache obligat. — a n g e n o m m e n .

In dieser jeder gefunden Vernunft Hohn sprechenden Form geht der Beschluß des Estländischen Provinzialrats nach Riga ab.

Die Erklärung dieses absolut unsinnigen Beschlusses liegt in Folgendem: Am Zentrumstisch und auf der Rechten war der Stimmsatz immer derselbe. Ritterschaft für beide Landessprachen, das Gros des Zentrums dagegen. Am Bauerntisch totale Kopflosgigkeit und das kam so: Herr Poska und allem Anscheine nach auch Herr Lubi sind gegen den Antrag. Ihr Gedankengang, den sie der Versammlung vorenthielten, kann ja wohl nur der sein, daß, wenn die Kenntniss der Landessprachen Voraussetzung für die Besetzung des Richterposten ist Deutsche in den Justizdienst kommen würden, selbst wenn auch nur das Estnische obligatorisch gemacht werden würde. Ihr Haß gegen das Deutsche aber ist so groß, daß im Vergleich dazu ihnen die Interessen des estnischen Volkes und der Landesgerichtspflege gänzlich gleichgiltig sind. Nun war Herr Poska nicht anwesend. Herr Lubi aber blieb bei der Abstimmung über die Sprachenfrage beim Friedensgericht sitzen. In Folge dessen wagten auch die übrigen braven Vertreter des Volkswillens nicht aufzustehen und nur Herr Treumann und Herr Kallep hatten den Mut, für die Verbindlichkeit beider Landessprachen zu stimmen.

Darauf aber erklärte Herr Lubi, daß er sich seiner Stimme enthalten habe, da ihm der Gouverneur bei der Wahlrichterfrage das Wort entzogen habe, worauf der Vorsitzende erwiderte, daß die Motivierung unnütz sei. Nunmehr war also aus dem Verhalten Herrn Lubis ein prinzipieller Schluß und ein Vorbild für die Abstimmung nicht zu entnehmen, man war auf sich selbst angewiesen und erinnerte sich der Argumente in der Subkommission. Daher beim Untersuchungsrichter keine deutschen, wohl aber estnische Sprachkenntnisse.

Unterdeß aber hatte der Zorn des Herrn Lubi einen solchen Grad erreicht, daß er den Saal verließ. Nun fühlte man sich ganz frei, man sah, daß der angesehene Herr T r e u m a n n, der einzige Studierte, für den Antrag gestimmt hatte, und so besann man sich schließlich beim letzten und am wenigsten wichtigen Punkte auf die Pflichten des Liberalismus in der Sprachenfrage. — — —

Gegen die Einführung von Schwurgerichten sprachen sich die ritterschaftlichen Vertreter aus, da die Kenntnis der Reichssprache für die Geschworenen unumgänglich notwendig sei. Nach der Strafprozessordnung müßten dem Schwurgericht etwa 2000 Geschworene zur Verfügung stehen. Eine solche Zahl russisch sprechender Leute könne das Land nicht aufbieten. Deshalb stimmt die Rechte, obgleich die Deutschen ja im Schwurgericht viel stärker vertreten sein würden, dagegen. Der Antrag fiel gegen die Bauern und eine Minorität am Zentrumstisch durch.

Der Antrag auf Errichtung eines Appellationsgerichts in Riga fiel trotz des Hinweises auf die Notwendigkeit der Pflege eines einheimischen Rechts und den Vorzug der Vertraulichkeit der Richter mit den örtlichen Verhältnissen gegen Bauern und Zentrum durch.



Schlußsitzung am 8. Januar.

Nachdem der Gouverneur die Tagesordnung als erledigt bezeichnet hatte, erbat sich Landrat von Straelborn das Wort, um im Namen der gewählten Vertreter der Ritterschaft und der kleinen Städte nachstehende Erklärung abzugeben:

„Wir Endesunterzeichneten gewählten Delegierten des estländischen Provinzialrats sehen uns veranlaßt, zu Protokoll zu geben, daß wir den gefaßten Beschlüssen des Provinzialrats keinerlei Bedeutung beimessen können.

Zunächst sind diese Beschlüsse in den meisten, prinzipiell wichtigen Fragen mit nur geringer Majorität gefaßt worden. Diese Majorität kann außerdem nur eine zufällige genannt werden, da sie dadurch hervorgerufen wurde, daß von der überaus großen Anzahl der ernannten Glieder bald dieser, bald jener Teil fehlte. Zudem wurden die ernannten Glieder, so nützlich ihre Anwesenheit für die Beurteilung von Fragen ihrer speziellen Ressorts auch sein mochte, gleichzeitig zur Entscheidung von ihnen vollständig fern liegenden Materien hinzugezogen.

Ferner erscheint es fraglich, in wie weit die bäuerlichen Delegierten als wirkliche Interpreten der Wünsche des Landvolkes angesehen werden können, denn es ist uns bekannt geworden, daß die Wähler in vielen Fällen durch die Vorschrift, nur des Russischen mächtige Personen zu wählen, in der Auswahl ihrer Vertreter äußerst beengt gewesen sind."

Hierauf erwiderte der Gouverneur: Daß die Majorität in den Verhandlungen eine mehr oder weniger zufällige gewesen sei, hätte auch er betont, könne darin aber kein Unglück sehen, da jede Minorität das Recht des Separatvotums habe. Was die Sachverständigkeit der ernannten Glieder anlange, so könne er nicht zugeben, daß die gewählten Delegierten in allen Fragen sachverständig gewesen seien, ihre Bedeutung unterscheide sich demnach nicht von der der ernannten Glieder. Was aber die Beschränkung in der Wahl der bäuerlichen Delegierten anlange, so hätte er die Hinzuziehung von Vertretern, die der russischen Sprache nicht mächtig seien, aus rein praktischen Gründen nicht dulden können, weil eine Uebersetzung aller Reden ins Russische die Verhandlungen unerträglich in die Länge gezogen hätte. Er sei aber der Anschauung, daß die Kenntnis der russischen Sprache in bäuerlichen Kreisen das sicherste Zeichen von Bildung und Intelligenz sei. Somit hätte diese Beschränkung auf die Qualität der Delegierten nur günstig eingewirkt.

Darauf schloß der Gouverneur mit dem Ausdruck des Dankes für die geleistete Arbeit die Sitzung.

Hierauf erhob sich Herr Lubi, der in einer längeren und wohlpräparierten Rede etwa folgendes ausführte:

Die Arbeiten des Provinzialrates seien von der gesamten Bevölkerung mit Teilnahme und Spannung verfolgt worden. Wenn alles das, was hier beschlossen worden sei, wirklich Gesetz würde, so würde das einen gewaltigen Schritt vorwärts bedeuten. Nur in Bezug auf die Agrarfrage könne

er seine Enttäuschung nicht verhehlen. Von gegnerischer Seite sei auf die Millionen hingewiesen, welche die estnischen Bauern in den Sparkassen liegen hätten. Er bestreite diese Tatsache nicht. Gewiß habe der Wohlstand des Landes zugenommen. Gleichzeitig aber sei auch die Bevölkerung gewachsen und mit der Vermehrung der Bevölkerung hätte das Wachsen des Wohlstandes nicht Schritt gehalten. Deshalb hätten in der Agrarfrage einschneidendere Beschlüsse gefaßt werden müssen, als sie tatsächlich gefaßt worden sind.

Die Bauern hätten zum ersten Male gemeinsam mit Vertretern der Ritterschaft und der Regierung gearbeitet. Sie verkennen nicht, daß unter den Vertretern des Adels aufgeklärte Leute und tüchtige Köpfe seien, auch sei nicht zu bestreiten, daß sie sich nach Möglichkeit bemüht hätten, den Wünschen der Bauern entgegenzukommen. Das gäbe erwünschte Ausblicke für eine gemeinsame Arbeit zum Wohle des ganzen Landes.

Vor allem aber wäre es eine Persönlichkeit, dem die Bauern Dank schuldeten. Der zeitige Gouverneur. Durch unparteiische Leitung, durch freundliches Entgegenkommen hätte er sich den Dank der Versammlung erworben. Er sei aber dem estnischen Volke längst kein Fremder mehr. Als er — Lubi — nach Auflösung der Duma nach Estland zurückkehrte, da war sein Herz von aufrichtiger Besorgnis erfüllt gewesen. Er fürchtete alles im Aufruhr vorzufinden. Statt dessen fand er Ruhe und Zuversicht. Der Gouverneur hätte das Land bereist und seine leutselige Art, sein freundliches Entgegenkommen und aufrichtiges Interesse an allen Nöten des Volkes, hätten die Ueberzeugung im Volke wachgerufen, daß die Regierung wirklich die Absicht habe, ihm zu helfen und Besserung der Zustände zu schaffen. Zu dieser Besserung sei heute der erste Schritt getan und deshalb nähmen die Vertreter der Bauern die Gelegenheit wahr, Sr. Exzellenz

ihren Dank auszusprechen, dem durch Erheben von den Plätzen sich anzuschließen, er die Versammlung bäte.

Die Versammlung erhebt sich.

Der sichtlich gerührte Gouverneur dankte und schloß darauf die Sitzung, um sich von allen Mitgliedern der Versammlung mit Händedruck zu verabschieden. . . .

